

PROTOKOLL für die **163. Sitzung des StuRa** am **09.05.2023**

Unterlageninformationen

Stand: 24.05.2023 00:57

Protokoll genehmigt am: 23.05.2023

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

Weitere Unterlagen für diese Sitzung: [ggf. Links einfügen]

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 23:59

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theo Argiantzis, Thomas Förnzer, Lino Santiago

Protokollant*in während der Sitzung: Thomas Förnzer

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
2.1	Verschieben von TOP 8.5.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	4
3.1	Annahme des Protokolls der 162. StuRa-Sitzung.....	5
4	Termine.....	5
5	Besuch Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe.....	5
6	Satzungen und Ordnungen.....	10
6.1	Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (3. Lesung).....	10
6.2	Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik (2. Lesung).....	22
6.3	Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg (2. Lesung).....	24
6.4	Änderung der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik (2. Lesung).....	26
6.5	Änderung der Satzung der Fachschaft Politikwissenschaft (2. Lesung).....	31
6.6	Änderung der Organisationssatzung (2. Lesung).....	34
6.7	Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (2. Lesung).....	41
6.8	Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2. Lesung).....	45
6.9	Änderung der Beitragsordnung (2. Lesung).....	45
7	Berichte.....	46
7.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	47
8	Anträge und Inhaltliche Positionierungen	47
8.1	Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung).....	47
8.2	Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	48
8.3	Vorschlag an die Findungskommission für den Universitätsrat (1. Lesung).....	49
8.3.1	Kandidatur für den Unirat: Peter Abelmann.....	49
8.3.2	Änderungsantrag: Reduzierung auf einen Vorschlag.....	50
8.4	Verpflichtung zur lebendigen Erinnerungskultur an die von Studierenden initiierte Bücherverbrennung 1933 (2. Lesung).....	50
8.4.2	Änderungsantrag (zurückgezogen).....	51
Abstimmung.....		52
8.5	Dauerbeschluss: Verfahren für die Verleihung der Ehrenbescheinigung durch den*r Rektor*in (1. Lesung).....	52
8.6	Forderung zur Einrichtung einer rassismuskritischen Beratungsstelle (1. Lesung).....	53
9	Finanzen.....	54
9.1	Antrag der FS Jura für Sportmaterial (2. Lesung).....	55
Abstimmung.....		57
9.2	Finanzierung des Sommerfestes der FSen Geschichte und Philosophie (2. Lesung)....	57
Abstimmung.....		59
9.3	Ausschreibung für Design der StuRa-Wahlwerbung (1. Lesung).....	59
Abstimmung.....		62
9.4	Finanzierung eines E-Pianos inklusive Zubehör (1. Lesung).....	62
10	Kandidaturen	65
10.1	Kandidatur für das Außenreferat — Daniel Gáspár (2. Lesung).....	65
10.2	Kandidatur für das Außenreferat — Phoenix Erroukrma (2. Lesung).....	65

10.3	Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (2. Lesung).....	66
10.4	Kandidatur für das Außenreferat — Malte Kunold (2. Lesung).....	66
10.5	Kandidatur für das Kulturreferat — Linnea Fischer (2. Lesung).....	66
10.6	Kandidatur für das Kulturreferat — Franziska de Waard (2. Lesung).....	67
10.7	Kandidatur für das StuWe-Referat — Benjamin Hellinger (2. Lesung).....	67
10.8	Wahlen.....	68
10.9	Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat — Daniel Gáspár (1. Lesung).....	68
10.10	Kandidatur für das stellv. VS-Mitglied im Senat — Max Antpöhler (1. Lesung).....	69
10.11	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (1. Lesung).....	69
11	Verträge.....	69
11.1	Feststellung des Vertrages über die Theaterflatrate (2. Lesung).....	69
11.2	Kündigung des Semesterticketvertrages (2. Lesung).....	73
12	Diskussionen.....	74
12.1	Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion.....	74
12.2	Diskussion: Probleme bei der Zulassung	75
12.3	Diskussion: StuRa-Zusammensetzung.....	76
12.4	Diskussion: Flatrate TaeterTheater.....	77
12.5	Diskussion: Vernetzung verbessern, Austausch anregen.....	78
13	Sonstiges.....	79
Anhänge.....		79
	zu 8.1.....	79
Anwesenheitsliste.....		80

1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

2.1 Verschieben von TOP 8.5

Antrag auf Verschieben des TOPs 8.5 (Verfahren Ehrenbescheinigung) an das Ende der Tagesordnung.

Der Tagesordnungspunkt bedarf keiner zeitnahen Behandlung, das Vorgehen ist mit dem Antragssteller abgesprochen.

GO-Antrag

8.1 und 8.2 ans Ende

11.2, 12.1, 12.2 und 12.4 nach 9 verschieben

16 Ja 12 Nein 5 Enthaltungen

GO-Antrag

12.1, 12.2, 12.4 sind nicht wichtiger als die Wahlen -> wieder nach 12

12 Ja, 13 Nein, 10 Enthaltungen

12.1 und 12.2 wieder an das Ende

10.9 und 10.10 vor 9

12.3, 12.4 nach hinten verschoben

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 162. StuRa-Sitzung

Protokoll ohne Anmerkungen angenommen

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

5 Besuch Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe

1. Psychosoziale Beratungsstelle (10 Minuten)
 - Wartezeiten
2. Raumnutzung durch studentische Gruppen (10 Min)
3. Wohnheime (15 Min)
 - Mietpreiserhöhungen
4. Kommunikation mit den Studierenden (15 Min)
5. BAföG-Amt (15 Min)
 - Umgang der Sachbearbeiter*innen
 - Umgang mit Umstellungen
6. Mensen (25 Min)
 - Umgang des Personals mit Studierenden
 - Ausgestaltung der Mensapreiserhöhungen
 - vegetarisches/veganes Angebot

Der Fragemodus ist wie folgt: Jemand stellt eine Frage von maximal 30 Sekunden, Frau Modrow (bzw. Herr Hillemann, Herr Felgner) antworten in 2 Minuten 30 Sekunden, dann gibt es eine 60 Sekunden Nachfrage/Erwiderung/etc. aus dem Plenum, worauf noch einmal 60 Sekunden lang geantwortet werden kann.

Dies soll sicherstellen, dass jedes Thema angemessen gewichtet Raum bekommt und mehrere Fragen und Perspektiven zu Wort kommen können.

Diskussion

1. Psychosoziale Beratungsstelle

Es gab Studis die länger warten mussten, Monate?

- sehr vielschichtig
- wir führen Statistik, man soll auf sie zukommen
- Land hat Geld gegeben um befristet mehr Stellen freizugeben
- Brandbrief an Ministerin Bauer wegen gesteigertem Bedarf aufgrund der Pandemie
- 1 Stelle mehr für 2 Jahre
- Neuer Brief an neue Ministerin geplant
- Wartezeit je nach Stand im Semester 4-6 Wochen

bei akuter Situation wurde die Wartezeiten verkürzt (Bombendrohung), Lob an die PBS

ist ja nur temporär, wie viele Stellen sind es gerade?

momentan 7 Stellen (6+1), könnte man dem Bedarf anpassen

2. Raumnutzung durch studentische Gruppen

Gibt es Pläne, das Angebot studentisch nutzbarer Räume auszubauen?

- Wird gemacht, soweit es möglich ist
- Da wo Mensen abgegrenzt werden können, wird geöffnet, manchmal aus hygienischen Gründen nicht möglich, teils auch Arbeitssicherheit (Reinigung)
- Auch beim Botanik und in der Mensa waren Tische, aber das geht nicht wegen Brandschutz (Fluchtwege)

Speziell für die Fachschaft, eine Tanzgruppe sucht nach einem Raum, Lehrräume sind nicht einfach, auch Security wirft manchmal raus, Auf- und Abbau

Die Universität hat doch eigentlich mehr Möglichkeiten, wurde da schon angefragt
Dachgeschoss im Marstall schon in Benutzung

Nicht einfach mit dem abschließen der Räume, versicherungstechnisch

Vielleicht kann man mit Anmeldung auch versicherungstechnisch die Räume

mieten

Man kann sich auch an den Hochschulsport wenden, die sind da die richtigen Ansprechpartner
Hochschulgruppen bekommen von der Uni Räume vor Vorträge, bei Mitgliederversammlungen ist das etwas schwieriger, reichen auch schon kleinere Räume

Marketingabteilung vergibt die Räume

Lob, Zentralmensa im Neuenheimer Feld, bei MathPhysTheo und dem Raum für die muslimische Hochschulgruppe hat alles super funktioniert

Im Wohnheim darf nicht im Zimmer geübt werden, es gibt Klavierräume

Auch in den Wohnheimen sollen Proberäume geschaffen werden, sofern dies möglich ist, auf die Hausmeister und die Wohnheimsverwaltung zugehen

Warum ist es für FSen und Hochschulgruppen schwieriger Veranstaltungen auf der Wiese im Marstallhof

Zu welchen Zeiten? Während des Tagesgeschäftes schwierig.

Es kam der Eindruck auf, das würde wegnoriert werden

Wenn es 5 nach 11 zu laut ist, kommen schon Anzeigen, es wird sehr genau hingeschaut

3. Wohnheime

Könnte man das früher ankündigen, wie kann man das in der Zukunft vermeiden, jetzt schon für manche schwer bezahlbar.

Keine Erhöhung kann nicht versprochen werden

Warmmiete ist im Baden-Württemberg-Vergleich noch moderat, Miete sollen per Gesetz

Kostendeckend sein, bewusst über Winter hinausgezögert
Sollte es noch eine Mieterhöhung geben, wäre eine verkürzte Kündigungsfrist schön.
Internationale Studis wurden von der Uni angenommen, aber haben dann keine Wohnung, was für Hilfsangebote gibt es da vom StuWe
Warteliste von 600 Personen, gab einen Saal mit Notunterkünften, aber gab dann keine Nachfrage mehr, 5 Bettplätze für schwere Fälle, trauen sich Studierenden nicht, es uns zu sagen? Vermietermarkt muss sich erholen, Privatvermieter sind mit nichtstudentischen Mietern versorgt, Erweiterung der Wohnplätze ist teuer
Extreme Härtefälle -> Sozialberatung
Studis aus dem Ausland, stehen 2 Tage vor Studiumsanfang hier ohne Wohnung, wie läuft das im Bewerbungsprozess ab, wird auf die schwierige Wohnsituation hingewiesen, und auf die Angebote
Kontingent für Internationale Studierende, mit Uni zusammen Info-Papier an neue Studis verteilen, aus Datenschutzgründen kann das StuWe nicht vorab Kontakt aufnehmen, immer 250-300 Plätze für Internationale verfügbar
Selbstverwaltete Wohnheime, warum wurde das abgeschafft?
Bauabteilung hat bei Collegium Academicum mitgewirkt
Sonst nichts bekannt
Vs oder Studis könnten sich um Wohnheime kümmern, wären sie bereit die Wohnheime in Selbstverwaltung überführen?
Was heißt Verwalten? Mietverträge, Hausmeister, Betreiber, schwierig
Warum wurde bei den Wohnheimen die Parkplatzgebühren hochgeschraubt?
Die Parkplätze sind eine Mischkalkulation, sie gehören zu den Wohnheimen, Gesamtkalkulation muss stimmen
Was passiert mit 681 und 684?
684 Datum der Schließung noch unbekannt
681 aus Sicherheitsgründen geschlossen
Unten auch die Lehrräume, in Kontakt mit der Uni
Bauverbot aufgrund des Masterplanverfahrens
Kalkulation bei Neubau in Künzelsau: 900 Warmmiete, Verzinsung und gestiegene Baukosten (30%), braucht aber Partner mit Kredit
Kann man für die Finanzierung sich ans Land wenden?
Bundesbauprogramm „junges wohnen“, wird erstmal ausgeschüttet, unklar was ankommt von den Geldern, 65 Mio. in BW, deswegen ungünstiger Zeitpunkt
Kann man mehr Fahrradständer bauen
Da wo es möglich ist, tun wir das, braucht aber Bauanträge, die binden Ressourcen
W-Lan-Service im Wohnheim nicht gut
Internet in Altstadt soll optimiert werden
Mieterhöhung wurde 1 Monat im Voraus angekündigt
Wurde schon aufgenommen, soll in Zukunft besser darauf geachtet werden
Wohnheimsplatzvergabe, wie läuft die Vergabe, keine Infos über Stand auf der Warteliste, Ohnmachtsgefühl mindern
Bewerber wissen nicht, dass sie sich nochmal melden müssen, Studis müssen wissen wo sie im Prozess stehen, vor 3 Wochen angefangen zu verbessern
Härtefallanträge sollten präserter auf der Website stehen, auch mehr Infos über Wohnheimsplatzvergabe, wie oft soll man sich melden
Ab Juli neue Website mit besserer Führung

4. Kommunikation mit den Studierenden

Was für Statistiken können Studis einsehen?
Statistiken werden nicht veröffentlicht, Vertretungsversammlung ist dafür da
Fragen können auch durch die Statistik entstehen
Geschäftsberichte sind auf der Website (2005-2021)

Mensapreiserhöhung, auch im StuRa nichts mitbekommen

Eigentlich wissen alle Studentischen Vertretungen Bescheid, gerne auch nochmal absprechen, an welche Mails das gehen soll, vielleicht auch intern hängengeblieben

Auf Website und Instagram waren auch keine Infos zur Preiserhöhung

Stimmt, sollte auch über diese Kanäle geschehen, an Social-Media wird gearbeitet, welche Infos sollten über welche Kanäle verbreitet werden?

Auch durch Plakate in Mensa möglich

Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, ist alles der Geheimhaltung unterworfen, was darf berichtet werden?

Themen im Verwaltungsrat, Diskussionen und Meinungen sind bei Strategien wichtig, auch in der Vertretungsversammlung sollen alle informiert werden

Vertretungsversammlung tagt nur 1-mal im Jahr

Was war der Wunsch?

Welche Sachen sind geheimhaltungspflichtig welche nicht, wie ist das geregelt?

Man kann gerne auf den Vorsitz des Verwaltungsrats zukommen bei Unklarheiten.

5. BAföG-Amt

Teils wird unfreundlich mit Studierenden umgegangen, gibt es Möglichkeiten sowas zu melden, wie kann man das verbessern?

Soll nicht so sein, wenn Leitung das mitbekommt, dann folgt darauf auch ein Gespräch mit der betreffenden Person, in 2 Jahren 3 Gespräche, die feedback-Mailadresse geht an den Abteilungsleiter, chronisch unterbesetzt, 30% mehr Anträge, lange Einlernungszeit

Wartezeiten von bis zu einem halben Jahr?

Suchen noch nach 2 Sonderstellen, Kinderkrankheiten abgebaut, dieses Semester soll sich nicht wiederholen

Musste halbes Jahr auf Antrag warten

Bafög-Amt arbeitet nach Eingang, dranbleiben an Anträgen mit Anschreiben und 1 Woche Frist ist sinnvoller als bisheriges System, war eine harte Zeit, aber soll nicht wieder kommen

Bafög und Überbrückungshilfe, verträsten auf Rückzahlung hilft auch nicht in dem Moment

Geld kann bis zu 4 Wochen nochmal mit dem Land brauchen

Kassenauszahlung, „vorstrecken“ des Bafög durch das StuWe, nicht einfach das Gesetzeskonform durchzuführen

Persönlich hingehen hat geholfen

Wenn es wirklich dringend ist, nimmt euch die Zeit, geht vorbei, verlasst die Räume nicht, bevor ihr den Bescheid habt

Sozialberatung hilft in absoluten Notfällen

Bessere Kommunikation von Überbrückungshilfen an Studis

Danke fürs Feedback

Gibt es Probleme mit der Digitalisierung? Musste erst überzeugen, dass der Antrag gestellt wurde, „wir haben das nicht ausgedruckt“

Digitalisierungsproblem, auch beim Ministerium, „In Bearbeitung“ heißt nicht unbedingt, dass es wirklich in Bearbeitung, in den nächsten 2-3 Jahren soll einiges passieren, bessere Dokumentation der Schnittstellen, digitale Akte

6. Mensen

Werbung für veganfriendly Mensa, im Marstallcafe nach 10 Minuten das vegane Kuchenangebot weg, bleibt auch weg

Gerade in Heidelberg wird das vegane Angebot auch gefordert, an anderen Standorten ist das nicht so, ist gerade im Machen

Kaffeemaschinen, Hafermilch, nicht so einfach (andere Schläuche, Reinigungsintervall)

Bemühungen werden wahrgenommen, Kuchenangebot war aber schon mal besser

Umstellung auf palmölfreie Kuchen

Marstall-Personal etwas unflexibel, Studis werden weggeschickt, sobald sie fertig gegessen haben, Gruppen wurden weggeschickt, weil sie keine Genehmigung zum Verkauf von Karten haben

Alle Auslagen sind verboten, auch Anwohner haben sich beschwert, Studis die in Ruhe essen wollen haben sich über Verkauf beschwert

Mensa im Feld ist am Wochenende nicht möglich, passt, Cafe Botanik ist am Wochenende nicht offen, warum?

Gerade in den Cafes muss Kostendeckend gearbeitet werden, deswegen auch der große Preissprung, wurde jahrelang nicht gemacht, Rentabilität wird nach Öffnungszeiten bewertet, letzte Stunde fällt da manchmal weg, gerade auch im Sommer könnte man mal schauen Mitarbeiter am Wochenende arbeiten lassen ist auch nicht so einfach

Cafe pur, nur bis 14:00 offen, Angebot nicht so gut

Wartet auf Umsetzung der Mensa an diesem Standort, könnte Situation verbessern

Cafe ist jetzt Lernraum, auch nicht einfach mit Hygiene

Umsatz nach gewisser Uhrzeit ist nicht ausreichend

Mensen müssen 70% Kostendeckung haben, große Mensen laufen, kleinere nicht so, momentan nur 50%, auch Angebot kann Umsatz erhöhen

Zentralmensa, Cafe Botanik, längere Öffnungszeiten

Versuche mit einzelnen Ausgaben haben keinen Erfolg gezeigt

Wie funktioniert das in der Zentralmensa mit der Auslastungsberechnung, subjektiv manchmal unpassende Auslastung

Auch hohe Krankheitsquoten, Kulturwandel in der Gastronomie, man kann nicht überall gleichzeitig anfangen zu arbeiten

Stimmt es, dass der Marstall geschlossen werden soll wegen Renovierung

Vielleicht könnte es 2025 mit der Brandschutzsanierung losgehen

Gibt ein Projektteam, es wird bereits an Lösungen gearbeitet, soll in Triplex kompensiert werden

Schafkäse-Wrap von 2 auf 4€, Marstall und Triplex in Leistung abgenommen, Fleisch roh, Preise erhöhen sich aber Qualität nicht

Preise wurden nicht angepasst, manche Artikel auf der Liste wurden stark angepasst, manche wurden fast zum Einkaufswert verkauft, ohne Personalkosten, auch der große Hebel des Kaffees wurde nicht angefasst

Qualitätsnachlass sollte nicht so sein, es gab auch einen Wechsel in der Leitung

In allen Mensen wollen wir in die frische Küche, Niveau geht eher nach oben, auch Personal isst in den Mensen

War feurige Diskussion über die Preisliste

Sonstiges:

Botanik Pizzaofen, Instagram-Gewinnspiele sind super

wie kam die Einladung bei ihnen an?

Wichtig, nah bei den Studierenden zu sein, sich der Kritik zu stellen, Feedback sammeln für das bereitgestellte Angebot

Wann kommt das Chez Pieere wieder?

Anfang nächsten Jahres, mit gläsernen Nudelmanufaktur

Wasserspender kommt auch wieder

Erklären der Preiserhöhungen macht es schon besser

Akustik im Marstall, Musik im Marstall, Schallschutz

Schallschutz ist nicht einfach (Denkmalschutz)

Wegen Musik wird mit Mitarbeitern kommuniziert

Kann man auf das Land zugehen, um die Grenzen von 70% zu verändern?

Gelder sind immer knapp, Unterstützung von VS gerne gesehen

Toll wäre ein gemeinsames Statement von StuWe und VS, bedanken für PBS Sonderstellen, bitten um Verlängerung

6 Satzungen und Ordnungen

Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationssatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Der StuRa hatte am 09.05.2023 61 stimmberechtigte Mitglieder, die Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder war also bei 41 Stimmen erreicht.

6.1 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (3. Lesung)

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragsteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsrate beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachschaftsrat“ die Wörter „in der Regel“ ergänzt.
8. In § 10 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet.“

9. In § 10 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 3 und die Wörter „zwei Tage“ werden durch die Wörter „dreißig Stunden“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt.
11. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied, das seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“
12. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“
13. In § 12 Abs. 1 wird als neuer Buchstabe d. „durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d. wird Buchstabe e.
14. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.“
15. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Semester“ gestrichen.
16. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
17. In § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt: Absatz 3: „Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.“
 Absatz 4: „Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren.“
 § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“
18. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter*in“ die Worte „und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.“
19. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.“
20. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
21. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
22. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.
23. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d
24. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:
 „(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.
 (2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
 (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.“
25. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt:
 „¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“

26. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“
27. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“
28. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Dritteln der“ die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ eingefügt.
29. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.
30. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.“

Begründung des Antrags:

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsräte sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäßig Satz 2.
5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Die Regelung des Satz 1 wird übernommen. Nur in der Regel hat der Fachschaftsrat alle zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit sich zu treffen. Dies gibt mehr Flexibilität bei den Planungen der Sitzungen.
8. Liegen dringende Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachschaftsrates zur weiteren Vorgehensweise zwingend ist, so hat die Sitzungsleitung den Fachschaftsrat einzuberufen, wenn dies innerhalb der Frist des Satz 3 möglich ist.
9. Dringende Angelegenheiten erfordern meist schnelles Handeln, die normale Vorlaufzeit für eine Sitzung von zwei Tagen ist dabei möglicherweise zu lange, daher soll diese auf 30 Stunden verkürzt werden.
10. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können.
11. Nur zur Klarstellung, dass das Mitglied die Delegation selbst der Sitzungsleitung vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen hat.
12. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit

- sicherzustellen. Das Mitglied gilt dabei auf dieselbe Weise (in Präsenz oder elektronisch) als anwesend, wie das anwesende Mitglied, an das delegiert wird.
13. Es wird eine Rücktrittsmöglichkeit für die Mitglieder des Fachschaftsrates eingeführt. Bisher konnte die Mitgliedschaft nicht aus freien Stücken beendet werden. Sie soll gegenüber der Sitzungsleitung erfolgen, da dieses Organ auch so etwas wie die Beschlussfähigkeit feststellen muss.
 14. Die Bescheinigungen über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat werden auf zentraler Ebene vom StuRa erstellt, daher soll das dort zuständige Gremium informiert werden.
 15. Die Worte „im Semester“ haben dort keinen Sinn ergeben, daher werden sie gestrichen.
 16. Der Satz 2 wird gestrichen, diese Regelung wird in die neuen Absätze 3 und 4 verschoben.
 17. Die Regelungen über die Vertretung nach außen wird ausführlicher gefasst. Es wurde sich dabei an § 25 Absatz 6 und 7 OrgS und an der bereits existierenden Praxis orientiert. Die Sitzungsleitung muss sich an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates halten, wenn diese existieren. Im Übrigen wird sich an die Diskussionen und Stimmungsbilder aus den Sitzungen gehalten. Der Wille der Organe wird somit nach außen vertreten.
Sollte in sehr kurzer Zeit eine Entscheidung nötig sein, die so wichtig ist, dass der Fachschaftsrat diese normalerweise beschließen müsste, dies jedoch nicht möglich ist, kann die Sitzungsleitung nach bestem Gewissen und Wissen die Studienfachschaft vertreten. Damit soll sichergestellt sein, dass die Studienfachschaft in dringenden Angelegenheiten immer vertreten werden kann. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind nach Möglichkeit darüber vorab zu informieren und der Fachschaftsrat muss auf der nächsten Sitzung informiert werden. Damit soll ein willkürliches Handeln der Sitzungsleitung verhindert werden. Klarstellend wird erwähnt, dass das Recht der Sitzungsleitung Sondersitzungen einzuberufen hiervon unberührt bleibt.
 18. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter*innen in der Satzung zu limitieren.
 19. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
 20. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
 21. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
 22. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
 23. Nur formelle Änderung der Sortierung.
 24. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
 25. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen.
 26. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
 27. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Die Abwahl orientiert sich an dem § 32 und den Interessen der VS. Der Fachschaftsrat wählt dann neu.
 28. Dies dient nur der Einheitlichkeit der Satzung. An allen anderen Stellen wird diese Unterscheidung bei den anwesenden Mitgliedern bereits gemacht.

29. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
30. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftsrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftsrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftsrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022	Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 19.04.2023
§ 1 Ziele und Aufgaben (1) ¹ Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ² Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) ¹ Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ² Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³ Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen. (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten. (...)	§ 1 Ziele und Aufgaben (1) ¹ Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ² Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) ¹ Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ² Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³ Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen. (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten. (...)
§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹ Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ² Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer	§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹ Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ² Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer

<p>Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) ¹ In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 7 Zusammensetzung Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p> <p>§ 8 Wahl und Amtszeit (1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. ³Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.</p> <p>(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p>§ 9 Aufgaben ¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung</p>	<p>Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) ¹ In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/eine Protokollat*in bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 7 Zusammensetzung Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzig Mitgliedern.</p> <p>§ 8 Wahl und Amtszeit (1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.</p> <p>(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.</p> <p>§ 9 Aufgaben ¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung</p>
---	--

<p>der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft, Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung, Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität, Wahl der Sitzungsleitung, Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung, Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat, Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person. <p>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.</p> <p>(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p>	<p>der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft, Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung, Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität, Wahl der Sitzungsleitung, Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung, Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat, Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und die Entsendung in den Fakultätsrat. <p>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat in der Regel jede zweite Woche.</p> <p>(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet. ³Außerordentliche Sitzungen sind mindestens dreißig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu</p>
---	--

<p>(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p>	<p>machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. ⁴Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. ⁵Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. ⁶Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder durch Tod <p>aus.</p> <p>(2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung durch Tod <p>aus.</p> <p>(2) ¹Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. ²Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 14 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl</p>	<p>§ 14 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p>

<p>einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p>§ 15 Aufgaben (1) ¹Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. ²Sie vertritt die Studienfachschaft nach außen. (2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Einberufung (1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹ Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³ In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der</p>	<p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p>§ 15 Aufgaben (1) Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. (2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.</p> <p>(3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. ²Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.</p> <p>(4) ¹Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. ²Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. ³§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Einberufung (1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹ Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. ²Die</p>
---	---

<p>Studierendenschaft engagieren</p> <p>[...]</p> <p>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in. (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>[...]</p> <p>§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern</p>	<p>Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³ In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>[...]</p> <p>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in. (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.</p> <p>[...]</p> <p>§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 19 Abs. 2 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 44 der</p>
---	--

<p>des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p>	<p>Organisationssatzung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p> <p>8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat</p> <p>§ 27a Beschluss über Entsendung (1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. (2) ¹Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. ³Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.</p> <p>§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat ¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p> <p>§ 27c Mandat im Fakultätsrat Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.</p> <p>§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat (1) ¹Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. ²Die Wiederwahl ist zulässig. (2) ¹Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. ²Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende</p>
---	---

<p>[...]</p> <p>§ 29 Abstimmungen (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden. (2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p>§ 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates ¹Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. ²In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p>Anwendung. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p> <p>§ 29 Abstimmungen (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden. (2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p>§ 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7 Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 14.05.2023 in Kraft.</p>

Hinweis: Der Antrag wurde zwischen den Sitzungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurde der vorliegende Änderungsantrag zurückgezogen.

Hinweis 2: Der Antrag wurde zwischen der 161. und 162. Sitzung weiter angepasst. Diese Änderungen sind grün markiert.

Diskussion

1. Lesung

- Keine Debatte.

2. Lesung

- Warum sind manche Bereiche Gelb manche grün?
 - Grüne Markierungen sind die neueren Änderungen.
- Warum wurde der Tod eines FSRs in der Satzung behandelt?
 - War schon drin
- Nur 50 FSR ist ein Schritt in die richtige Richtung

3. Lesung

- Copy/Paste Fehler, gibt Änderung aus der 162, im Protokoll korrekt

Abstimmung:

| Dafür: 53 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.2 Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik (2. Lesung)

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Anglistik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Anglistik:

- (1) In §4 Absatz 1 wird das neue Entsendungsverfahren festgehalten. Der Absatz lautet nicht mehr „Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.“, sondern „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“
- (2) In §4 Absatz 2 wird „kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“ in „kann von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden.“ geändert.
- (3) In §4 Absatz 4 wird das Wort „Wiederwahl“ durch „erneute Entsendung“ ersetzt.
- (4) In §4 Absatz 5 rückt im Falle des Ausscheidens der Vertretung aus dem StuRa nun nicht mehr „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ in den StuRa nach, sondern „die Stellvertretung“.

(5) §4 Absatz 5, „Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.“, wird ergänzt.

(6) Die bisherigen Absätze 3 und 6 in §4 werden gestrichen.

Begründung des Antrags:

Zu (1)–(4): Um dem Urteil des VG Karlsruhe nachzukommen, werden die StuRa-Vertreter:innen der Studienfachschaft Anglistik in Zukunft nicht mehr direkt gewählt, sondern durch den Fachschaftsrat entsandt.

Zu (5): Um sicherzustellen, dass die Studienfachschaft Anglistik stets im StuRa vertreten ist, auch wenn Vertreter:innen während ihrer Amtszeit bspw. ein Auslandssemester absolvieren, soll der Fachschaftsrat die Möglichkeit haben, die von ihm entsandten StuRa-Mitglieder wieder abzubrufen (sofern sie ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen).

Zu (6): Mit dem neuen Entsendungsverfahren kann der in Absatz 3 beschriebene Fall nicht mehr eintreten. Die in Absatz 6 beschriebene Regelung wird in der neuen Satzung in Absatz 5 behandelt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.</p> <p>(2) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>(3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreter*innenplätze.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(5) Jedes Mitglied der Studienfachschaft - mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten - kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl</p>	<p>§4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>(5) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach.</p>

<p>entsprechend vor.</p> <p>(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(8) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(9) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 47 der Organisationssatzung.</p> <p>(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>	<p>(6) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(7) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(8) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 47 der Organisationssatzung.</p> <p>(9) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 14. Mai 2023 in Kraft.</p>	

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: 53 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.3 Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg (2. Lesung)

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Medizin Heidelberg/ Gremienreferat

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg zur Entsendung der StuRa-Mitglieder der Fachschaft durch den Fachschaftsrat:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende ist, als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat einen*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Für den Fall, dass diese Liste erschöpft ist, entsendet der Fachschaftsrat neue Vertreter*innen. Eine Entsendung des Mitglieds kann vom Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.</p>	<p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat bewirbt die Möglichkeit, dass sich Kandidierende für den StuRa vor der versammelten Studierendenschaft vorstellen. Diese Vorstellung findet in einer regulären Fachschaftsvollversammlung statt, die 14 Tage im Voraus angekündigt wird.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat wählt daraufhin in einer offenen ratsinternen Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit, welche Kandidierenden in den StuRa entsendet werden. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) In der darauffolgenden Vollversammlung wird diese Wahl der versammelten Studierendenschaft verkündet. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach.</p> <p>(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.</p>	

Begründung:

Zur Umsetzung des Urteils des VG Karlsruhe vom 08.05.2018 ist eine Änderung der Satzung erforderlich, durch die die Direktwahl der StuRa-Mitglieder der FS Medizin Heidelberg durch eine Wahl durch den FSR ersetzt wird.

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung



Abstimmung:

| Dafür: 53 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.4 Änderung der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik (2. Lesung)

Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in:

Fachschaft Computerlinguistik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 4 wird nach „Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung“ ergänzt „(im Folgenden: Coliktiv)“.
2. In § 1 Absatz 4 wird nach „und der Fachschaftsrat“ ergänzt „(im Folgenden: Coligium)“.
3. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung.“ die Bezeichnung „die Fachschaftsvollversammlung“ durch „das Coliktiv“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.“ die Bezeichnung „der Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
5. Der Titel von § 2 („Fachschaftsvollversammlung (FSVV)“) wird zu „Fachschaftsvollversammlung (FSVV) – Coliktiv“ abgeändert.
6. In § 2 Absatz 1 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ zu „Das Coliktiv“ abgeändert.
7. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Sie“ durch „Es“ ersetzt.
8. In § 2 Absatz 4 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
9. In § 2 Absatz 5 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ durch „Das Coliktiv“ ersetzt.
10. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
11. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
12. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
13. In § 2 Absatz 8 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
14. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
15. In § 2 Absatz 9 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
16. In § 2 Absatz 10 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
17. Der Titel von § 3 („Fachschaftsrat (FSR)“) wird zu „Fachschaftsrat (FSR) – Coligium“ abgeändert.
18. In § 3 Absatz 1 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
19. In § 3 Absatz 3 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
20. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt.
21. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
22. In § 3 Absatz 6 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
23. In § 3 Absatz 6 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.

- 24. In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt.
- 25. In § 3 Absatz 7a wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
- 26. In § 3 Absatz 7b wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
- 27. In § 3 Absatz 8 wird jede Nennung des Wortes „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
- 28. In § 3 Absatz 8 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden: VS)“ korrigiert
- 29. In § 3 Absatz 9 wird das Wort „Fachschaftsratsmitglieds“ durch „Coligiummitglieds“ ersetzt.
- 30. In § 3 Absatz 9 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
- 31. In § 4 Absatz 1 wird durch „Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neuentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.“ ersetzt.
- 32. In § 4 Absatz 2 wird „stellvertretende“ zu stellvertretenden“ korrigiert.
- 33. In § 4 Absatz 3 wird „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ durch „der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs“ ersetzt.
- 34. In § 4 Absatz 4 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der VS“ korrigiert.
- 35. In § 4 Absatz 5 wird „der Fachschaftsrat“ zu „das Coligium eigenständig“ korrigiert.
- 36. Die Überschrift „§ 6 Finanzverantwortliche“ wird zu „§ 5 Finanzverantwortliche“ korrigiert.
- 37. In § 5 Absatz 2 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.

Begründung des Antrags:

Zu 1: Wenn wir schon unsere Satzung rechtlich anpassen müssen, wollten wir unserer FSVV und unserem FSR gerne einen lustigen inoffiziellen Namen geben. Dementsprechend korrigieren wir auch die Grammatik aller nachfolgenden Erwähnungen.

Zu 2 bis 27, 29, 30, 37: siehe „Zu 1“

Zu 28: In unserer vorigen Satzung referierten wir mit diesem Verweis auf einen nicht länger gültigen Abschnitt in der OrgS. Mit diesem allgemeinen Verweis muss die Formulierung nicht weiter angepasst werden.

Zu 31: Alle Fachschaften müssen aufgrund eines Urteils des VG Karlsruhe vom Direktwahlverfahren zu einer Entsendung von StuRa-Vertretern durch den Fachschaftsrat umstellen.

Zu 32: Grammatikkorrektur

Zu 33: s. „Zu 31“

Zu 34: s. „Zu 28“

Zu 35: s. „Zu 1“ und „Zu 28“

Zu 36: Falsche Paragraphennummer

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur</p>

Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (im Folgenden: OrgS).

- (3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dies nicht verwehren.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels (33 %) der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1 %) der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (im Folgenden: OrgS).

- (3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden: Coliktiv) und der Fachschaftsrat (im Folgenden: Coligium). Beschlussfassendes Organ ist das Coliktiv. Ausführendes Organ ist das Coligium.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV) - Coliktiv

- (1) Das Coliktiv ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Es tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dies nicht verwehren.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für das Coligium.
- (5) Das Coliktiv muss unverzüglich vom Coligium einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels (33 %) der Mitglieder des Coligiums oder
 - 5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1 %) der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

<p>(7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.</p> <p>(8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrates oder durch ein vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung der Fachschaftsvollversammlung keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.</p> <p>(10) Der Fachschaftsrat kann Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester.</p> <p>(5) Die Legislatur des Fachschaftsrates beginnt im Sommersemester.</p> <p>(6) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.</p> <p>(7) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:</p> <p>7a. Einberufung und Leitung der</p>	<p>(7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Coligium vorgeschlagenen Tagesordnung.</p> <p>(8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Coligiums oder durch ein vom Coligium mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung des Coliktivs keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.</p> <p>(10) Das Coligium kann Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat (FSR) - Coligium</p> <p>(1) Das Coligium wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Das Coligium umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Coligiums beträgt zwei Semester.</p> <p>(5) Die Legislatur des Coligiums beginnt im Sommersemester.</p> <p>(6) Das Coligium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Coliktivs aus.</p> <p>(7) Zu den Aufgaben des Coligiums gehören:</p> <p>7a. Einberufung und Leitung des</p>
---	---

<p>Fachschaftsvollversammlung, 7b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, 7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte, 7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder, 7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft, 7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung, 7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 48 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(9) Im Falle des Ausscheidens eines Fachschaftsratsmitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)</p> <p>(1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen ihre Mitglieder im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.</p>	<p>Coliktivs, 7b. Ausführung der Beschlüsse des Coliktivs, 7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte, 7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder, 7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft, 7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung, 7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Coligium gilt die OrgS der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden: VS). Außerdem scheidet eine Person aus dem Coligium aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(9) Im Falle des Ausscheidens eines Coligiummitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in das Coligium nach.</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)</p> <p>(1) Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neuentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretende n Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs in den Studierendenrat bzw. als</p>
--	--

<p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 48 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann der Fachschaftsrat Mitglieder entsenden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§ 6 Finanzverantwortliche</p> <p>(1) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.</p> <p>(7) Der Fachschaftsrat bestellt eine*n bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.</p> <p>(8) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.</p>	<p>Vertretung nach.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die OrgS der VS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.</p> <p>(5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann das Coligium eigenständig Mitglieder entsenden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§ 5 Finanzverantwortliche</p> <p>(5) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.</p> <p>(6) Das Coligium bestellt eine*n bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.</p> <p>(7) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.</p>
	<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.</p>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: 47 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 5 |

6.5 Änderung der Satzung der Fachschaft Politikwissenschaft

(2. Lesung)

Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Politikwissenschaft

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Politik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg:

Auflistung der Änderungen:

1. Ersetzen von „§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat“ mit folgendem „§ 6 Entsendung in den Studierendenrat“:

- „(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. ihre Amtszeit endet oder,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsandt
- (5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.
- (7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“

Begründung des Antrags:

Änderung aufgrund rechtlicher Bestimmungen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Für den Fall von Krankheit oder rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf ihn*sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste</p>	<p>§ 6 Entsendung in den Studierendenrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p>

<p>der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Amtszeit endet oder, b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder, c. sie zurücktritt oder d. durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eine*r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Amtszeit endet oder, b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder, c. sie zurücktritt oder d. durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsandt</p> <p>(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abzuberaufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>
	<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.</p>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: 53 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.6 Änderung der Organisationsatzung (2. Lesung)

Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationsatzung:
 Die Möglichkeit der Direktwahl von Fachschaftsvertreter*innen im StuRa wird gestrichen.
 Die Mindestgrenze vom hundert Studierenden für ein Stimmrecht von Fachschaften im StuRa wird gestrichen.
 Die grundsätzliche Möglichkeit der Abwahl von Fachschaftsräten wird in der OrgS eingeführt.
 Der Wahlausschuss wird in Wahlkommission umbenannt.
 Die Möglichkeit, die Befangenheit eines SchliKo-Mitglieds zu beantragen, wird auf alle Verfahrensbeteiligten erweitert.

Begründung des Antrags:

Bei den ersten beiden Änderungen handelt es sich nicht um eine politische Umgestaltung, sondern um eine Umsetzung eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe, dass die beiden Regelungen für rechtswidrig erklärt hatte. Das Urteil findet ihr hier, der relevante Passus beginnt bei der Randnummer 66: https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180002216&psml=bsbawueprod_psml&max=true

Die Abwahl von Fachschaftsräten wurde schon in die Wahlordnung eingefügt, die Rechtsaufsicht hat aber bestimmt, dass hierzu eine entsprechende Regelung in der OrgS nötig ist. Dem wird hiermit Genüge getan wobei explizit Raum gelassen wird für abweichende Regelungen in FS-Satzungen
 Die Umbenennung in Wahlkommission folgt dem selben Muster wie vorherige Umbenennungen, die Satzungsorgane aus § 3 als Kommissionen (SchliKo und Wahlkommission) und andere Gremien als Ausschüsse (bspw. QSM-Ausschuss) differenziert.

Die Erweiterung der Möglichkeit, Befangenheitsanträge für SchliKo-Mitglieder zu stellen, ergibt sich aus der Tatsache dass die antragsstellende Partei und die Partei, gegen die sich der Antrag richtet, im SchliKo-Verfahren gleichberechtigt sein müssen. Außerdem wurde hier eine Lücke behoben, wodurch ein SchliKo mit nur drei Mitgliedern nicht über Befangenheitsanträge beschließen konnte.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften	II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften
[...]	[...]
§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft	§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft
(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:	(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:
1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,	1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,

2. die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,
3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und
4. **der Wahlausschuss** als unabhängiges Wahlorgan.

[...]

§ 10 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.

(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres.

2. die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,
3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und
4. **die Wahlkommission** als unabhängiges Wahlorgan.

[...]

§ 10 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.

(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres. **Auf Beschluss der FSVV kann für einzelne Mitglieder eines FSR eine Abwahlabstimmung stattfinden. Diese Abstimmung ist nach den selben Grundsätzen wie die Wahl des FSR durchzuführen. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt, näheres regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. Ein Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.**

(7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen

(1) **Mitglieder der Studienfachschaft können ihre Mitglieder im Studierendenrat entweder direkt wählen oder** der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder im Studierendenrat. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.

(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.

Diese muss mindestens beinhalten:

1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und
2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die

Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere Studienfachschaft dieses bestimmt. Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.

(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.

(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen **beim Wahlausschuss** bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.

(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.

(7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen

(1) **Der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder der Studienfachschaft im Studierendenrat.** § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.

(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.

Diese muss mindestens beinhalten:

1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und
2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die

Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere Studienfachschaft dieses bestimmt. Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.

(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.

(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen **bei der Wahlkommission** bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.

(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu

<p>(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p> <p>(8) Austritte müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.</p> <p>(9) Studienfachschaften oder Kooperationen von Studienfachschaften müssen mindestens hundert Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im Studierendenrat zu erhalten.</p> <p>[...]</p> <p>§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Wahlausschuss informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>[...]</p> <p>(9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>[...]</p> <p>(11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlausschuss. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>§ 21 Präsidium des StuRa</p> <p>[...]</p>	<p>beschließen.</p> <p>(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p> <p>(8) Austritte müssen bei der Wahlkommission bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Wahlausschuss informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>[...]</p> <p>(9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>[...]</p> <p>(11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die Wahlkommission. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>§ 21 Präsidium des StuRa</p> <p>[...]</p>
--	--

<p>(3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt der Wahlausschuss ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>[...]</p> <p>§ 32 Arbeitsweise der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(4) Auf Antrag eines Antragstellers*einer Antragstellerin oder eines Mitglieds der Schlichtungskommission kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der Schlichtungskommission befangen ist. Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden.</p> <p>[...]</p> <p>§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist der vom Studierendenrat gewählte Wahlausschuss (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder Urabstimmung ermittelt der Wahlausschuss, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlraumausschusses, das Ergebnis. Der Wahlausschuss legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.</p>	<p>(3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>[...]</p> <p>§ 32 Arbeitsweise der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(4) Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist.. Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Die SchliKo ist bezüglich eines solchen Antrags auch beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>[...]</p> <p>§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist die vom Studierendenrat gewählte Wahlkommission (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). Sie wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind von der Wahlkommission auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder Urabstimmung ermittelt die Wahlkommission, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlraumausschusses, das Ergebnis. Die Wahlkommission legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.</p>
--	--

<p>[...]</p> <p>§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung</p> <p>[...]</p> <p>(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert; 2. durch Rücktritt, welcher gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich zu erklären ist. 3. bei Auflösung des Organs; 4. wenn es gegenüber dem Wahlausschuss erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist; 5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist; 6. durch den Tod. 	<p>[...]</p> <p>§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung</p> <p>[...]</p> <p>(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert; 2. durch Rücktritt, welcher gegenüber der Wahlkommission schriftlich zu erklären ist. 3. bei Auflösung des Organs; 4. wenn es gegenüber der Wahlkommission erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist; 5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist; 6. durch den Tod.
<p>[...]</p> <p>§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. Er nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antrag-stellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.</p> <p>(3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung einer Abstimmungsfrage durch den Wahlausschuss können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.</p> <p>(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt der Wahlausschuss ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere</p>	<p>[...]</p> <p>§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der Wahlkommission einzureichen. Die Wahlkommission prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. Sie nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antrag-stellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.</p> <p>(3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung einer Abstimmungsfrage durch die Wahlkommission können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.</p> <p>(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt die Wahlkommission ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere</p>

<p>Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied des Wahlausschusses und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen dem Wahlausschuss zu.</p> <p>(8) Der Wahlausschuss prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt er die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit vom Wahlausschuss zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.</p> <p>[...]</p> <p>§ 51 Übergangsbestimmungen Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich treten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p>Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied der Wahlkommission und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen der Wahlkommission zu.</p> <p>(8) Die Wahlkommission prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen</p> <p>[...]</p> <p>(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit von der Wahlkommission zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.</p> <p>[...]</p> <p>§ 51 Übergangsbestimmungen (1) Diese Satzung trat rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich traten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. (2) Soweit die Satzung einer Fachschaft entgegen § 11 Abs. 1 die direkte Wahl der StuRa-Mitglieder durch die Studierenden der Fachschaft vorsieht ist diese Regelung außer Kraft gesetzt. Die Amtszeiten bereits gewählter Mitglieder bleiben unberührt.</p>
---	--

	Diese Änderung tritt zum 15.05.2023 in Kraft und gilt für die am 19.06. bis 27.06.2023 angesetzten StuRa-Wahlen 2023.

Diskussion

1. Lesung

- Wenn die FS-Satzung von der Organisationsatzung abweicht, welches Verfahren ist dann richtig?
 - Satzungen eigentlich gleichberechtigt, wenn in der Organisationsatzung explizit erwähnt wird, dass die FSen sich eigene Regelungen geben können gilt die FS-Regelung

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: 52 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 0 |

6.7 Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (2. Lesung)

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis (Präsidium)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen seiner Geschäftsordnung

1. Das Präsidium bekommt die Möglichkeit, StuRa-Mitglieder zur Unterstützung des Präsidiums zu bestellen.
2. Das Präsidium wird dazu angehalten, verschobene TO-Punkte weiter vorne in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die Klausel zur Ablehnung inhalts- und wirkungsgleicher Anträge wird wieder eingeführt.
4. Die Möglichkeit, nicht-schriftliche Berichte abzulehnen wird eingeführt.
5. Das Präsidium wird als Gremium berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu stellen.
6. Eine Möglichkeit wird geschaffen, die Unfähigkeit über OrgS-Änderungen abzustimmen separat festzustellen.
7. Finanzanträge bis zu statt unter 500 € werden zukünftig regelmäßig in einer Lesung behandelt.
8. Der Ausschluss der Dringlichkeit für Ordnungen und Satzungen wird an die OrgS angepasst.
9. Die Möglichkeit StuRa-Sitzungen anzufechten wird folgendermaßen geändert: Die Einschränkung der Anfechtungsberechtigung auf StuRa-Mitglieder wird aufgehoben und die Gründe werde auf die in der OrgS festgelegte „nicht ordnungsgemäße Sitzung“ erweitert. Die Folgen einer Entscheidung der SchliKo wurden vereinfacht.

Begründung des Antrags:

1. Das geschieht in der Praxis schon und ist in vielen Fällen auch schlicht nötig, außerhalb der Protokollführung jedoch zur Zeit nicht geregelt, diese Lücke soll geschlossen werden.
2. Das Präsidium bemüht sich zur Zeit darum, jedoch würde eine Verpflichtung per GO dem ganzen höhere Priorität und längerfristige Sicherheit geben.
3. Diese Klausel ist sinnvoll, um zu verhindern, dass der StuRa mit den immergleichen Anträgen überlastet wird. Dass sie aus der GO gestrichen wurde, war lediglich ein redaktioneller Fehler der wieder behoben werden sollte.
4. Mündliche Berichte können sinnvoll sein, aber auch leicht wichtige Informationen in einem großen, unstrukturierten, häufig schwer zu dokumentierenden Wortbeitrag untergehen lassen. In solchen Fällen sollte der StuRa auf eine schriftliche Ausführung bestehen können, um Transparenz zu sichern.
5. Das Präsidium besteht nicht nur aus stimmberechtigten Mitgliedern, es sollte aber in der Lage sein, die Beschlussunfähigkeit, die es feststellt, auch zu beantragen. Im Extremfall führt das sonst zur absurden Situation, dass ein aus beratenden Mitgliedern bestehendes Präsidium eine leere Sitzung weiterleiten „muss“, weil es die Beschlussunfähigkeit nicht feststellen lassen darf.
6. Hier finden häufig Vertagungsorgien statt, um die Anwesenheit der nötigen 2/3-Mehrheit zu erreichen, dies soll vereinfacht werden.
7. Wird ohnehin so gehandhabt und ist der Lebenswirklichkeit näher.
8. Anpassung an die OrgS, nur klarstellenden Charakter.
9. Die aktuelle Regelung schränkt die Anfechtung von Sitzungen ein, und zwar auf Arten und Weisen, die entweder der OrgS widersprechen (Einschränkung der Themen und des Personenkreis) oder eine Anfechtung unpraktikabel machen (Frist zu kurz). Der Umgang mit Entscheidungen der SchliKo ist außerdem sehr vage und unnötig komplex formuliert. Die vorgeschlagen Änderungen sollen hier Abhilfe schaffen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa) [...]</p> <p>§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums [...]</p> <p>[...]</p> <p>§10 Tagesordnung und Anträge (1) Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. Diese</p>	<p>Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa) [...]</p> <p>§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums [...]</p> <p>(6) Das Präsidium kann Mitglieder des StuRa dazu bestellen, es bei der Sitzungsleitung zu unterstützen. Ist lediglich ein Mitglied des Präsidiums anwesend, soll es dies tun. Gegen die Auswahl des StuRa-Mitgliedes kann durch GO-Antrag Einspruch erhoben werden.</p> <p>[...]</p> <p>§10 Tagesordnung und Anträge (1) ¹Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. ²Diese</p>

<p>basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen.</p> <p>[...]</p> <p>(8)¹Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten. ²Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). ³Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zwingend zurückzuweisen und abzulehnen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Von Abs. 4 sind nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG Änderungen der Organisationssatzung der VS ausgenommen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Beratungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzanträge unter 500 Euro; 2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und 	<p>basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen. ³Es soll zuvor nicht behandelte Tagesordnungspunkte hierbei nach Möglichkeit weiter vorne in der Tagesordnung aufnehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(8)¹Anträge müssen grundsätzlich eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten. ²Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). ³Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zurückzuweisen und abzulehnen. ⁴Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge sind vom Präsidium zurückzuweisen, wenn sie in derselben Legislaturperiode bereits einmal abschließend behandelt wurden und sich keine relevanten Umstände geändert haben.</p> <p>[...]</p> <p>(13) Berichte, die dem StuRa bei Sitzungsbeginn nicht schriftlich vorliegen, sollten abgelehnt werden.</p> <p>[...]</p> <p>§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Präsidiums oder eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.</p> <p>[...]</p> <p>(5)¹Für Änderungen der Organisationssatzung kann einzeln festgestellt werden, dass der StuRa nicht in der Lage ist über diese zu beschließen, wenn weniger als 2/3 seiner ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Ist festgestellt worden, dass der StuRa nicht fähig ist, über Änderungen der Organisationssatzung zu beschließen, sind diese auf die nächste Sitzung vertagt. ³Von Abs. 4 sind Änderungen der Organisationssatzung der VS nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG ausgenommen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Beratungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzanträge bis zu 500 Euro; 2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und
---	--

<p>Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben; [...] (7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen der Organisationssatzung zulässig. [...] § 19 Anfechtung von Sitzungen (1) Binnen vierzehn Tagen nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des StuRa kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden. (2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa nur von einem stimmberechtigten Mitglied des StuRa und auf Grundlage eines Vorwurfs, dass eine Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden ist oder es Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen gab. (3) Nach der Beratung über die Anfechtung spricht die SchliKo dem StuRa in Form eines Berichts eine Empfehlung aus, ob Beschlüsse oder Wahlen für nichtig zu befinden sind. (4) Der StuRa beschließt im Anschluss über die Empfehlung der SchliKo mit einfacher Mehrheit und entscheidet ggf. unmittelbar erneut über aufgehobene Anträge oder Wahlen. § 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe [...]</p>	<p>Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben; [...] (7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen von Satzungen und Ordnungen zulässig. [...] § 19 Anfechtung von Sitzungen (1) Binnen eines Monats nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des StuRa kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden. (2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, das sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung des StuRa in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegeben Rechten verletzt glaubt. (3) Der StuRa hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo zu diskutieren wie die durch die SchliKo festgestellten Mängel angemessen behoben werden können und dies im Anschluss zu tun. § 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe [...]</p>
	<p>Diese Änderung tritt am Tage nach Beschluss in Kraft.</p>

Diskussion

1. Lesung

-

2. Lesung

- Warum habt ihr das bisher nicht gemacht, vorher nicht behandelte Tops weiter vorne auf die TO zu setzen
 - Präsidium bemüht sich bereits, das umzusetzen, gibt auch andere Dringlichkeitsaspekte

Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig angenommen | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.8 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2. Lesung)

Antragsteller*in: Präsidium

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Aufwandsentschädigungsordnung:
 Die Anzahl der ausgezahlten Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder wird auf 20 Sitzungen pro Legislatur beschränkt.

Antragstext:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person können maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p>

Begründung:

Das Präsidium kann eigenständig Sitzungen einberufen (§ 8 GO-StuRa), was auch zur Natur des Amtes gehört und seine Berechtigung hat. Jedoch sollte die in Folge eine Obergrenze für die Aufwandsentschädigung festgelegt werden, um das Einberufen von Sondersitzungen zum Abschöpfen von AE auszuschließen.

Diskussion

1. Lesung

- Begrenzung auf 20 Sitzungen oder 20 Sondersitzungen?
 - 20 Sitzungen

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig angenommen | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

6.9 Änderung der Beitragsordnung (2. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung der Beitragsordnung:

In der Anlage zu § 4 Absatz 5 der Beitragsordnung wird der folgende Satz gestrichen: „Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden.“

Bisheriger Text	Neuer Text
Anlage zu § 4 Absatz 5 Der Theaterflatrate-Beitrag beträgt: ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden.	Anlage zu § 4 Absatz 5 Der Theaterflatrate-Beitrag beträgt: ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR
Diese Änderung tritt unverzüglich nach der Beschlussfassung in Kraft.	

Begründung:

In der Debatte um die letzte Änderung der Beitragsordnung gingen wir davon aus, dass das Theater auch bei einer Finanzierung pro Studi mit einer Kosten-Obergrenze von 75.000€ pro Semester einverstanden sei. Im Verlauf der Vertragsverhandlungen hat sich herausgestellt, dass diese Annahme auf einer Fehlkommunikation im Vorfeld der StuRa-Sitzung beruhte und die Obergrenze nie wirklich vorgesehen war. Für uns ist das grundsätzlich ok, wir müssen nur die Beitragsordnung an diese Realität anzupassen.

Praktisch hat die Änderung aktuell keine Auswirkungen, da wir unter 30.000 Studierende haben.

Diskussion**1 .Lesung**

- Wenn wir über 30.000 Studierende haben, müssten wir dann mehr zahlen?
 - Wenn wir die Ordnung nicht ändern, müssten wir mehr Zahlen, aber könnten nicht die dafür nötigen Beiträge von den Studierenden erheben

2 .Lesung

- Änderung von Inkrafttreten: Am Tag nach der Beschlussfassung, vom Antragssteller angenommen

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0 | Enthaltungen: 2 |

7 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

7.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

- Die RefKonf hat letzte Woche über eine Menge von Themen diskutiert: die nächste Rundmail, die Thesen im Wahlmaten, Wahlwerbung, etc. Dazu kamen noch die Finanzanträge für die Fahrtkosten des QueerRefs und der LAK-Delegation.
- Die Kampagne gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt ist nun vorbei. Dieses Thema bleibt weiterhin sehr wichtig. Es werden in den kommenden Semestern neue Veranstaltungen geplant. Wer sich hier einbringen möchte, ist herzlich eingeladen, dem AG beizutreten (direkt fragen oder Mail an Vorsitz).
- Am 31. Mai und 18 Uhr findet das erste Vernetzungstreffen der Fachschaften unter dem Motto „Agenda 2023“. Habt ihr Themenvorschläge? Gerne hier: https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Agenda_2023 eintragen oder bei Diana melden.
Die Info kommt per Mail und auf Telegram (StuRa-Vernetzung Gruppe).
- Der nächste StuRa-Spieleabend findet am 9. Juni um 18.30 Uhr statt. Alle sind herzlich willkommen.
- Ausschreibung Öffentlichkeitsarbeitsstelle: bis jetzt nur eine Bewerbung. Macht gerne Werbung, wir haben die Ausschreibung um noch eine Woche verlängert. Bewerbungsschluss ist 16. Mai.
- Die Stadt Heidelberg möchte gemeinsam mit dem StuWe, dem StuPa der PH und uns eine Landing Page für junge Menschen in Heidelberg gestalten. Wer möchte mithelfen? – direkt melden oder Mail an Vorsitz. Es wäre toll, wenn einige sich melden würden, um eine AG Landing Page zu gründen. Der StuPa wird dafür sogar eine*n Beauftragte*n wählen.
- Im Rahmen der Alpenraumstrategie gibt es seit 2021 den EUSALP-Jugendrat, an dem auch zwei baden-württembergische Jugendliche partizipieren können. Aktuell läuft noch bis zum 13. Mai 2023 die Bewerbungsphase für den 3. Jugendrat. Bei Fragen bei Fiona.Faas@stm.bwl.de melden.

Rückfragen:

- wiederholt aufdringliche Jugendliche am CATS
 - gibt nur im Feld einen Sicherheitsdienst, sonst nur einen Wach und Schließdienst
 - ist eine Sache von Verkehr und Kommunales und der Polizei

8 Anträge und Inhaltliche Positionierungen

8.1 Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung)

Antragssteller*in: Die LISTE

Antragstext:

Der StuRa beschließt beim Apostolischen Stuhl eine Seligsprechung der Hochschulgruppe RCDS zu erwirken. Gleichzeitig ruft der StuRa für den RCDS den „Ruf der Heiligkeit“[*] aus.

Begründung des Antrags:

Wir, der Studierendenrat der Universität Heidelberg tun hiermit kund:

Die Hochschulgruppe Ring Christlicher Demokratischer Studenten erfüllt nach Luk. 6, 20 alle Voraussetzungen für eine Seligsprechung. Die heroische Verhinderung des Arbeiterkindreferats wird dafür als dargebrachtes Wunder anerkannt.

[*siehe Anhang]

Diskussion

1. Lesung:

-

8.2 Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

Antragsteller*in: Marcel Dubs (Die LISTE)

Antragstext:

Der STURA beschließt, dass die akademische Gerichtsbarkeit an der Universität wieder hergestellt werden soll.

Begründung des Antrags:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis erklärt der STURA, durch Gottes wohlwollende Güte herrschend, die akademische Gerichtsbarkeit der Ruperto Carola sofortig wieder hergestellt. Die akademische Gerichtsbarkeit gilt für alle Angehörige der Universität (Professor*innen, Studierende, Angestellte etc.). Mit der Wiedereinrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit wird ein universitäres Gericht geschaffen und der Karzer wieder in Betrieb genommen. Das Gericht stellt sich zusammen aus 28 Geschworenen, die aus der gesamten Studierendenschaft ausgelost werden (Mit Ausnahme der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) und zwei Richtern, auf Lebzeit durch Gottes Gnade persönlich erhoben.

Vorteile des Beschlusses:

- Die unrechtmäßige Abschaffung der eigenständigen Gerichtsbarkeit hat der Universität ein zentrales und konstitutives Merkmal entrissen, was die Lehre und die Lebensläufe für Studierende und Professor*innen ruiniert hat
- Studierende könne wieder betrunken randalieren
- Macht die Uni in der ganzen Welt bekannt

- Einrichtung eines Gerichtsbarkeit Referats, das Studierende von ihren Missetaten freispricht.
- Endlich wieder Karzer!!!!

Nachteile:

- ???

Ceterum censeo Mannheim esse delendam.

Diskussion

1. Lesung:

-

8.3 Vorschlag an die Findungskommission für den Universitätsrat (1. Lesung)

Information zum Universitätsrat:

Der [Universitätsrat](#) begleitet die Universität, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung sowie der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.

Die weiteren Aufgaben und andere Regelungen zum UniRat finden sich in [§ 20 LHG](#).

Dem Universitätsrat Heidelberg gehören elf Mitglieder an, sechs von außerhalb der Universität und fünf interne Mitglieder. Die Mitglieder werden von einer Findungskommission dem Senat vorgeschlagen und vom Ministerium ernannt. Die Findungskommission berücksichtigt traditionell, aber nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtung, einen Vorschlag des StuRa bei der Auswahl eines der universitätsinternen Mitglieder.

Den Kandidaturaufwurf mit Informationen zum UniRat findet ihr hier: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/04/18/kandidiert-fuer-den-universitaetsrat/>

„Der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg schlägt der Findungskommission für den Universitätsrat vor, folgende Personen als Mitglieder des Universitätsrates auszuwählen:

1. Peter Abelmann
2. xxxxxxxxxxxxxxxx“

8.3.1 Kandidatur für den Unirat: Peter Abelmann

Diskussion

1. Lesung:

- Was passiert im Uni-Rat?
 - Würde Amt im Sinne des StuRa ausführen, vielleicht kann man auch ein paar Positionierungen an den Rat herantragen
 - Uni-Rat hat Einfluss auf Findung des neuen Kanzlers
 - genaue Form des Rats ist unklar
- Was sind deine Schwerpunkte?
 - Arbeiterkind, Vorsitz, Verwaltungsthemen, außercurriculare Lehre, Sprachkurse im Latein

8.3.2 Änderungsantrag: Reduzierung auf einen Vorschlag

Antragssteller*in: Harald Nikolaus

Neuer Antragstext:

Der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg schlägt der Findungskommission für den Universitätsrat vor, die folgende Person als Mitglied des Universitätsrates auszuwählen:

Begründung:

Es gibt nur einen studentischen Platz im Universitätsrat. Dieser sollte auf Vorschlag des StuRa besetzt werden. Der StuRa sollte die Findungskommission nicht im Unklaren darüber lassen, wen er gerne im Universitätsrat als studentisches Mitglied sähe. Genaugenommen sollten wir sogar andere Studierende als den:die von uns vorgeschlagene:n ablehnen.

Diskussion

1. Lesung:

- Sollte so laufen, wir bekommen Aufrufe zum Amt und entscheiden im StuRa, wer das machen soll

8.4 Verpflichtung zur lebendigen Erinnerungskultur an die von Studierenden initiierte Bücherverbrennung 1933 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Referat für Kultur und Sport

Antragstext:

Der StuRa verpflichtet sich der Aufarbeitung der maßgeblich von Studierenden organisierten Bücherverbrennungen auf dem Universitätsplatz der Universität Heidelberg im Jahr 1933. Im Rahmen einer lebendigen studentischen Erinnerungskultur soll das Gedenken an die im NS verfolgten Autor*innen und ihre Werke wachgehalten werden. Dabei bemüht sich der StuRa nicht allein darum, die Bücherverbrennung als eine von Studierenden initiierte Tat im Bewusstsein der Studierenden wachzuhalten, sondern unterstützt auch die öffentliche Rezeption der vernichteten Bücher, indem die verfolgten Autor*innen und deren verbrannte Werke öffentlich am Ort ihrer Vernichtung vorgelesen und besprochen werden.

Begründung:

Erinnerungskultur heißt, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Vernichtung von Literatur ist ein scheußliches Verbrechen an der gesamten Nachwelt. Umso entsetzlicher ist es, wenn Hass und eine unmenschliche Ideologie sein Antrieb sind. Eine Barbarei dieser Gestalt darf nicht vergessen werden. Als Vertretung der Heidelberger Studierenden steht der StuRa in der besonderen Verantwortung, auf die Taten vergangener Studierender der Universität aufmerksam zu machen. Durch die aktive Rezeption der vernichteten Werke setzt der StuRa dem Akt der Zerstörung ein wiederkehrendes Denkmal der lebendigen Literatur entgegen.

8.4.2 Änderungsantrag (zurückgezogen)

Antragssteller*in: Daniel Gáspár (ROSA HSG)

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung des genannten Antrages.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>Antragstext: Der StuRa verpflichtet sich der Aufarbeitung der maßgeblich von Studierenden organisierten Bücherverbrennungen auf dem Universitätsplatz der Universität Heidelberg im Jahr 1933. Im Rahmen einer lebendigen studentischen Erinnerungskultur soll das Gedenken an die im NS verfolgten Autor*innen und ihre Werke wachgehalten werden. Dabei bemüht sich der StuRa nicht allein darum, die Bücherverbrennung als eine von Studierenden initiierte Tat im Bewusstsein der Studierenden wachzuhalten, sondern unterstützt auch die öffentliche Rezeption der vernichteten Bücher, indem die verfolgten Autor*innen und deren verbrannte Werke öffentlich am Ort ihrer Vernichtung vorgelesen und besprochen werden.</p>	<p>Antragstext: Der StuRa positioniert sich für die Aufarbeitung der maßgeblich von Studierenden organisierten Bücherverbrennungen auf dem Universitätsplatz der Universität Heidelberg im Jahr 1933. Dabei bemüht sich der StuRa nicht allein darum, die Bücherverbrennung als eine von Studierenden initiierte Tat im Bewusstsein der Studierenden wachzuhalten, sondern unterstützt auch die öffentliche Rezeption der vernichteten Bücher.</p> <p>Begründung: Erinnerungskultur heißt, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Vernichtung von Literatur ist ein scheußliches Verbrechen an der gesamten Nachwelt. Umso entsetzlicher ist es, wenn Hass und eine unmenschliche Ideologie sein Antrieb sind. Eine Barbarei dieser Gestalt darf nicht vergessen werden. Als Vertretung der Heidelberger Studierenden steht der StuRa in der besonderen Verantwortung, auf die Taten vergangener Studierender der Universität aufmerksam zu machen. Durch die aktive Rezeption der vernichteten Werke setzt der StuRa dem Akt der Zerstörung ein wiederkehrendes Denkmal der lebendigen Literatur entgegen. Im</p>

	Rahmen einer lebendigen studentischen Erinnerungskultur soll das Gedenken an die im NS verfolgten Autor*innen und ihre Werke wachgehalten werden, indem die verfolgten Autor*innen und deren verbrannte Werke öffentlich am Ort ihrer Vernichtung vorgelesen und besprochen werden.

Begründung:

Der StuRa sollte sich zur nichts verpflichten. Und der Antragstext war zu lang.
 Die ausführliche Begründung des Änderungsantrages erfolgt mündlich.

Diskussion**1.Lesung**

- Wie lange gilt die Verpflichtung, in welchem Rahmen gilt sie?
 - Kulturreferat soll diese Position gegenüber der Stadt vertreten
- Konkretere Vorschläge?
 - Werden bereits Projekte ausgeführt, Beschluss ist eine Rückversicherung, das Referat diese unterstützen soll

2.Lesung

- kann auch konkret werden mit der Sprache, wenn man an das Ereignis wirksam erinnern will
- Wenn wir alles unterstützen, wo wir moralisch dahinterstehen, dann müssen wir auf viel mehr Sachen achten und im Auge behalten
- sollte man schon unterstützen, ist kein Thema, über das ein StuRa in der Zukunft anders entscheiden würde, aber er könnte es, er ist hier nicht gebunden
- Gut, wenn der StuRa Positionen beschließt, auf deren Grundlage Referate arbeiten können
- Rosa HSG ist neue Hochschulgruppe
- „verpflichten“ klingt besser, positionieren klingt nicht so, als würde man selbst was unternehmen
- Wenn den Referaten enge Positionen vorgegeben werden, ist das demokratischer und bietet den Referaten weniger Interpretationsspielraum

Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

Abstimmung

Einstimmig angenommen

8.5 Dauerbeschluss: Verfahren für die Verleihung der Ehrenbescheinigung durch den*r Rektor*in (1.Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgendes Verfahren für die Vergabe der Ehrenbescheinigung des*r Rektor*in:

Auf Vorschlag der Referatekonferenz kann der StuRa Personen, die sich eines besonders großen Engagements für die Studierendenschaft auf zentraler Ebene der VS verdient gemacht haben, für die Vergabe der Ehrenbescheinigung des*r Rektor*in vorlegen. Der Vorschlag der Referatekonferenz kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft beantragt werden. Die Vergabe ist nur an Personen möglich, die nicht mehr Teil der Studierendenschaft sind.

Begründung des Antrags:

Obwohl die VS selbst regelmäßig Engagementbescheinigungen ausstellt, werden diese von manchen Arbeitgebern oder Institutionen nicht unbedingt ernstgenommen. Daher gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit für (ehemalige) VS-Aktive, die sich besonders engagiert haben, eine offizielle Bescheinigung des*r Rektor*in zu erhalten (bis jetzt haben ausschließlich einige ehemalige Vorsitzende diese Bescheinigung erhalten). Das Verfahren, nach dem diese Personen dem Rektorat vorgeschlagen werden, wurde aber bis jetzt nicht geregelt. Stattdessen hat die RefKonf in Eigenregie Personen vorgeschlagen. Eine Regelung ist daher überfällig.

Zwar stellt die RefKonf einen guten Ausgangspunkt für das Verfahren dar, da ihre Mitglieder in der Regel gut in der VS vernetzt sind und das Engagement ihrer Kolleg*innen gut einschätzen können. Die endgültige Entscheidung sollte jedoch beim StuRa als Hauptorgan der VS auf zentraler Ebene liegen. Zum einen besteht bei einer solchen Würdigung von Einzelpersonen eine inhaltliche Wichtigkeit, die eine Einbeziehung des StuRa sinnvoll erscheinen lässt. Zum anderen drückt ein Beschluss durch den StuRa eine größere Wertschätzung für die betreffende Person aus als ein Beschluss der RefKonf allein. Die Einschränkung auf Personen, die nicht mehr an der Uni Heidelberg studieren, war bisher Praxis und soll verhindern, dass Studierende sich mit der Ehrenurkunde Vorteile im Studium verschaffen (z.B. bei Bewerbung zum Master).

Natürlich wäre es auch möglich, dieses Verfahren für Engagierte auf Ebene der Fachschaften zu öffnen. Allerdings bietet sich für diese statt der Bescheinigung des Rektorats eine Bescheinigung des Dekanats an, die dann auch von den Fachschaften selbst dort beantragt werden könnte.

Diskussion

- **1. Lesung**
- **2. Lesung**

8.6 Forderung zur Einrichtung einer rassismuskritischen Beratungsstelle (1. Lesung)

Antragssteller*in: AntiRa-Referat, Fachschaft Medizin, ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa fordert die Einrichtung einer rassismuskritischen Beratungsstelle an der Universität Heidelberg, die mit geschultem Personal folgende Aufgaben übernimmt:

- Einrichtung formeller Verfahren für den Umgang mit rassistischen Vorfällen
- Aufklärung zum Thema Rassismus
- rassismuskritische Beratung
- psychologische Beratung für Betroffene
- statistische Datenerhebung über Vorfälle und Strukturen,
- geschultes Personal im Bereich Antirassismus, das sich ausschließlich mit dem Thema befasst
- öffentliche Berichte über Mängel und entsprechende Verbesserungspläne

Begründung des Antrags:

Die Universität ist ein Ort, an dem viele Menschen wirken und einen Großteil ihrer Zeit verbringen. Damit unterliegt auch dieser Ort gesellschaftlichen, strukturellen Problemen, wie Rassismus. Also sollte sich die Uni diesem Problem proaktiv entgegenstellen, um allen Menschen in gleicher Weise ein uneingeschränktes Lernen und Wirken zu ermöglichen.

Es fehlt eine Statistik über das Vorkommen rassistischer Vorfälle und Strukturen. Dass dieses Problem durchaus präsent ist, zeigte eine Rundmail der Studiendekanin der medizinischen Fakultät (Heidelberg), in der von einem rassistischen Vorfall berichtet und sich entschieden dagegen positioniert wurde. Für weitere Vorfälle wurde der Fachschaftsrat als Ansprechstelle genannt und beteuert, dass mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen angegangen werden würde.

Fachschaften haben allerdings andere Aufgaben als rassismuskritische Beratung zu leisten, geschweige von Vorfällen, in denen keine Studierende betroffen sind. Das kann also keine Lösung sein.

Dazu reicht uns keine ungefähre Beteuerung „alle zur Verfügung stehenden Mittel“ zu nutzen; es sollte eine offizielle Beratungsstelle geben, die vorbereitete Wege und geschultes Personal bereithält, um Betroffene zu unterstützen und zu schützen.

Diskussion

1. Lesung

- Etwas zentrales einrichten um Beteiligung zu erhöhen, Einbringen ermöglichen
- Zusammenarbeit mit Listen vor der Wahl kritisch
 - Kooperation ist nicht problematisch, wenn man in Punkten übereinstimmt
 - Liste sollte auch auf Antrag draufstehen, wenn sie daran mitarbeitet
 - Unterstützung der Liste von FS signalisiert offizielle Kooperation
- Gehört diese Aufgabe nicht zum Gleichstellungsbüro der Uni
 - Ja, aber es gibt keine konkrete Arbeit von ihnen zu diesem Thema
-

9 Finanzen

Finanzen

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fällen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung.

Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa

stellen.

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf

9.1 Antrag der FS Jura für Sportmaterial (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass die Fachschaft Jura, zur Umsetzung regelmäßiger Sport-Events, sich für bis zu 850 € die unten aufgelisteten Sportmaterialien anschafft.

Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Was ist euer Projekt?

Wir in der Fachschaft Jura haben einen Sport-AK gegründet, der regelmäßig sportliche Aktivitäten für unsere Studierende organisieren soll.

Sport stärkt nicht nur Herz, Kreislauf und Immunsystem, sondern sorgt auch für Stressabbau und Ablenkung. Unter Jurastudierenden kommt er jedoch durch häufige Aufenthalte in der Bibliothek zu kurz. Dem wollen wir mit unserem Projekt entgegenwirken.

Wir organisieren nun regelmäßig Events bei denen zum Spaß oder teils auch mit Wettbewerbscharakter gemeinsam verschiedene Sportarten ausgeübt werden sollen.

Unsere Studierende müssen für den gemeinsamen Sport somit nicht in Vereine gehen, die häufig starre Trainingszeiten haben, und können einfach spontan mit anderen Sport treiben. Dieses Konzept dient nebenbei damit auch zur Vernetzung der Studierende quer durch alle Semester.

Um ein möglichst vielfältiges Sportangebot zu bieten, braucht man häufig aber Materialien wie Bälle, Netze o. ä. Um diese nicht privat organisieren zu müssen (was häufig und ab einer gewissen Größe scheitert), wollen wir mit diesem Antrag diese nun durch die VS finanzieren lassen.

An wen richtet sich euer Vorhaben?

An alle Jura-Studierende, direkt über unsere Events oder über die Ausleihe an juristische Gruppen. Die Sachen können aber selbstverständlich verliehen werden an andere Fachschaften.

Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?

Die Verfasste Studierendenschaft hat nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 LHG, die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 OrgS übernommen wurde, die Aufgabe die sportliche Aktivität der Studierenden zu fördern.

Dieser Aufgabe wollen wir für unseren Bereich nachkommen.

Die von uns ausgewählten Materialien bieten möglichst viel Potenzial für große Gruppen, entweder weil eine gewisse Menge angeschafft werden soll oder da viele Spieler beteiligt sind. Somit können mehr Studierende an den Aktivitäten teilnehmen und es kann auch so etwas wie ein Turnier veranstaltet werden.

In unserem eigenen Budgetplan haben wir hierfür leider keine Mittel mehr, darum wollen wir diese Finanzierungsmöglichkeit über den StuRa nutzen. Es können über die Ausleihmöglichkeit auch alle Studierende profitieren.

Haushaltsposten:

623.01

Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	850 €
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	850 €
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	0 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	850 €

Verwendungszweck der Mittel

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Volleyballnetz	320 €	Wir haben bereits ein Volleyballnetz gekauft, mit mehr als 10 Leuten zu spielen ist mit einem aber schwierig. Daher soll noch ein zweites angeschafft werden.
1 x Volleyball	50 €	Die Anzahl der Bälle sollte mit der Zahl der Netze identisch sein.
4 x Frisbees	50 €	Frisbee spielen ist sehr einfach und man kann auch ohne großes Üben schnell mitspielen.
4 x Spikeballsets	200 €	Spikeball ist ein dynamischer Sport, der überall schnell gespielt werden kann und auch nicht kompliziert ist.
2 x Handball	65 €	In Hallen oder Sportplätzen im Freien lässt sich leicht Handball spielen. Zwei Bälle werden für ein gutes Aufwärmen benötigt.
1x Fußball	25 €	Siehe Handball
1 x Basketball	25 €	Siehe Handball
5 x Badmintonschläger und 1 x Federballdose	60 €	Badminton ist auch ein Spiel, das jeder kennt. Für Leute, die keinen eigenen Schläger haben, kann dann unkompliziert einer zur Verfügung gestellt werden. Und Federbälle sind nötig für das Spiel.
2 x Softbälle	30 €	Softbälle sind für verschiedene Sportarten flexibel einsetzbar (zB Völkerball, Brennball)

1 x Wikingerschach	25 €	Einfaches Spiel, das mit vielen gespielt werden kann.
Gesamt	850 €	

Diskussion

1. Lesung:

- Gibt schon Hochschulsport,
 - Unflexibel, gibt nicht für jeden einen Platz
- wo soll das Volleyballnetz benutzt werden
 - Auf der Neckarwiese kann man das Netz benutzen
- Fachschaften sollen mehr solche sportlichen Veranstaltungen machen
- Wie oft würden die Materialien benutzt werden?
 - FSR sehr überzeugt, gibt genug Leute in der FS die Zugang haben
- Könnt ihr euch das nicht ansparen über Semester
 - StuRa hat großen Haushaltsposten eingerichtet, es bleibt noch genug für die anderen FSen übrig
- „eventuell an andere FSen verleihen“ bedeutet?
 - Kann verliehen werden, falls nicht durch FS Jura in Benutzung

2. Lesung:

-

Abstimmung

Mehrheit auf Sicht, 2 Enthaltungen

Angenommen

9.2 Finanzierung des Sommerfestes der FSen Geschichte und Philosophie (2. Lesung)

Antragssteller*in: FS Geschichte, FS Philosophie

Antragstext:

Der StuRa unterstützt das Sommerfest der Fachschaften Geschichte und Philosophie, das am 16. Juni im Innenhof der neuen Uni stattfinden wird.

Haushaltsposten:

623.01

Beim StuRa / bei der RefKonf beantragter Betrag:

3075€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Seit Jahren veranstalten die FS Philosophie und die FS Geschichte jeweils ein Sommerfest. Im vergangenen Jahr haben wir uns das erste Mal zusammengetan und unsere Sommerfeste zu einem Mega-Event vereint. Die Veranstaltung war dabei ein voller Erfolg und es waren statt den erwarteten

einigen hundert über 1000 Besucher anwesend.

Den Standard unseres Festes vom letzten Jahr würden wir natürlich gerne halten und unseren Studierenden erneut eine einzigartige Gelegenheit des Zusammenkommens und Vernetzen bieten. Im vergangenen Jahr wurde das Fest primär über Rücklagen der FS Geschichte, sowie Einnahmen finanziert. Diese Rücklagen gibt es in diesem Jahr allerdings nicht, weshalb wir den StuRa um Unterstützung bieten. Der beantragte Betrag ist dabei ein Maximalbetrag, der primär als Absicherung gedacht ist um mögliche Einbußen bei Einnahmen auszugleichen (bspw. Es regnet).

Die Idee unseres Sommerfestes ist ein gemütliches und sonniges Zusammensein. Neben dem traditionellen Boule-Turnier zu Beginn gibt es deshalb keine größeren Programmpunkte. Es wird musikalische Unterhaltung durch eine Live-Band geben, außerdem verkaufen wir Getränke und Snacks (voraussichtlich. Vegetarische Currywurst) zu geringem Preis. Zum späten Abend werden die Tische dann zur Seite geräumt, zwei DJs übernehmen die Musik und es kann getanzt werden.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	3075,-€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1225,-€ (FSen, s. Anmerkung)
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	siehe Anmerkung
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	3000,-€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	7290,-€

Anmerkungen:

- 1) Die FS Geschichte hat bis jetzt nur 425€ für das Sommerfest veranschlagt, wir hoffen aber, dass die Fachschaft noch mehr (ca. 1000€) beisteuern kann. Wenn das der Fall ist würden wir entsprechend weniger Mittel vom StuRa abrufen.
- 2) Wir planen, in den nächsten Wochen noch nach potentiellen Sponsoren zu suchen, haben damit aber gar keine Erfahrung und sind uns unsicher, wie realistisch das ist. In diesem Fall würde der Betrag vom StuRa, den wir beanspruchen, natürlich auch sinken.

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Gagen Band	€500.00	
Gagen DJs	€250.00	
Verplegung Helfer*innen	€500.00	Wir werden durch den Verkauf sehr viele Helfer haben, die teilweise zig Arbeitsstunden in das Projekt stecken – Organisation, Vorbereitung, Aufbau, Verkaufsschichten, Abbau. Wir wollen ihnen dafür etwas mehr zurückgeben als nur Freigetranke, sondern auch für die Helfer*innen Pizza o.ä. bestellen.
Schankgenehmigung	€80.00	
GEMA	€250.00	

Preise Boule-Turnier	€100.00	Das Gewinnerteam kriegt ein Boule-Set.
Werbung	€100.00	Hauptsächlich Plakate.
Dekoration	€200.00	
Schilder Verkauf	€50.00	Wir wollen im Voraus Plakate drucken lassen wie z.B. Preisübersichten und Wegweiser.
Technik	€100.00	Für Musik.
Anschaffungen	€200.00	Letztes Jahr fielen hier z.B. aufstellbare Mülleimer, ein Wasserspielzeug und Kabel drunter.
Transport (Stadtmobil)	€100.00	Für etliche Dinge, die wir aus dem StuRa-Büro leihen.
Kühlanhänger	€160.00	
Sonstiges	€200.00	Letztes Jahr z.B. Reinigungsmittel für die Grills, Batterien
Getränke für Verkauf	€3,500.00	Planungsmäßig auf Kommission, hier werden also keine relevanten Kosten anfallen.
Essen für Verkauf	€1,000.00	Wir werden hier eher sparsam einkaufen, sodass wir nichts entsorgen müssen und die Gefahr gering ist, dass wir auf Kosten sitzen bleiben.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	€7,290.00	

Diskussion

1. Lesung:

- Wie stellt ihr sicher, dass Studis finanziert werden, nicht irgendwelche Leute in der Altstadt?
 - Wir machen keine Einlasskontrolle
- 10€ fehlen in der Gesamtaufstellung
- Was passiert, wenn alles gut läuft und ihr das Geld nicht braucht?
 - Dann könnte es gar nicht abgerufen werden

2. Lesung:

-

Abstimmung

Einstimmig angenommen

9.3 Ausschreibung für Design der StuRa-Wahlwerbung (1. Lesung)

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis

Der StuRa beschließt, einen Auftrag für das Design der StuRa-Wahlwerbung auszuschreiben. Für das Honorar werden 5 000 € zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung lautet wie folgt:

StuRa-Wahl Sommersemester 2023

Ziel all unserer Werbemaßnahmen:

- Bedeutungsgehalt der Verfassten Studierendenschaft (VS) und ihrer Organe hervorheben
- Engagement in unseren Referaten und Arbeitskreisen steigern
- Interesse an der Wahl zum Studierendenrat (StuRa) erhöhen
- Betonen von Gestaltungsmöglichkeiten
- Unparteiliche Stellung und Neutralität der VS bewahren
- Angebote der VS bewerben
- Wahlbeteiligung anheben

Zielgruppe:

Studierende der Universität Heidelberg

Umsetzung:

Social Media Kampagne

instagram und facebook, hier in verschiedenen Formaten (Story/Post)

- einzelne Personen/Ämter porträtieren
- Einblicke in den Arbeitsalltag von in der VS engagierten Menschen
- Studio-Mat bewerben
- Wahlaufufe

Im Verlauf des Monats Juni

Plakat-Kampagne:

Design der Plakate zur StuRa-Wahl:

- Wahlaufufe
- grundlegende Informationen zum StuRa vermitteln
- Studio-Mat bewerben

Wahlveranstaltung:

Werbedesign für Diskussionsveranstaltung zur Wahl

Flyer-Kampagne:

Design der Flyer der Studierendenschaft:

- Struktur der VS darstellen
- Angebote der VS für Studierende bewerben
- Wahlaufufe
- Informationen zum StuRa vermitteln
- Studio-Mat bewerben

Ausgeschrieben wird bis zum 19.05., wobei Designbüros in der Region auch direkt kontaktiert werden sollen.

Über die vorliegenden Angebote entscheidet am 22.05. ein Auswahlkomitee bestehend aus:

1. Peter Abelmann für den Vorsitz
2. Theo Argiantzis für das Präsidium
3. Meret Fass für den Wahlausschuss
4. Harald Nikolaus für den Wahlausschuss

Für Druckkosten der Kampagne werden 500 € bereitgestellt

Haushaltsposten: 520.01 (Öffentlichkeitsarbeit)

Beim StuRa beantragter Betrag: 5 500 €

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	5 500 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	5 500 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	5 500 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Honorar für das ausgewählte Designbüro	5 000 Euro	
Druckkosten für Flyer und Plakate	500 Euro	
Gesamtkosten	5 500 Euro	

Begründung:

Der StuRa leidet unter einer chronisch niedrigen Wahlbeteiligung und teilt dieses Leiden mit vielen anderen studentischen Wahlen. Eine ansprechend und interessant designte Wahlkampagne soll das Interesse am StuRa im speziellen und der VS insgesamt erhöhen und der VS auch ein Template für zukünftige Wahlen liefern. Die Texte müssen und sollen immernoch innerhalb der VS erstellt werden, aber eine überzeugende und einheitliche visuelle Sprache ist ein unverzichtbarer Teil einer erfolgreichen Werbekampagne.

Hinweis: Es liegt ein Antrag auf dringliche Behandlung des Antrages in lediglich einer Lesung vor.

Diskussion

1. Lesung

- Wie hoch ist die Reichweite der VS auf Social-Media?
 - Hängt von den Konditionen ab, Reichweite soll durch gutes visuelles Design vergrößert werden, Plakate und Flyer werden an den richtigen Stellen in der richtigen Menge liegen
- Bezahlte Werbung auf Social-Media in Kosten inkludieren?

- Änderung: 100€ umwidmen für bezahlte Werbung auf Instagram
- Werden die Angebote öffentlich sein
 - Werden nicht hochgeladen, aber die Sitzungen des Komitee sind öffentlich
-

Antrag auf Dringlichkeit
Einstimmig angenommen

Abstimmung

Einstimmig angenommen

9.4 Finanzierung eines E-Pianos inklusive Zubehör (1. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Theologie

Antragstext:

Der StuRa finanziert die Anschaffung eines E-Pianos inklusive Zubehör für die Fachschaft Theologie.

Haushaltsposten:

623.01

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag:

2.500€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die Fachschaft Theologie möchte ein E-Piano anschaffen, das bei vielen verschiedenen kleinen und großen Veranstaltungen der Fachschaft eingesetzt werden kann. Das E-Piano ist vielfältig gewinnbringend für die Gemeinschaft innerhalb der Fachschaft. So gibt es vor jeder Fachschaftssitzung eine Andacht, zu der gerne gesungen wird, bisher leider ohne musikalische Begleitung. Da nicht wenige Student*innen Klavier spielen können, würden wir gerne die Möglichkeit nutzen, unsere Andachten auch über A Capella Gesang hinaus auf dem Klavier zu begleiten. Dadurch wird gleichzeitig eine viel schönere Atmosphäre geschaffen. Doch auch über die Andachten hinaus würde ein E Piano in der Fachschaft zum Einsatz kommen: So haben wir regelmäßige Veranstaltungen wie das Sommerfest, die Weihnachtsfeier, gemeinsames Adventssingen oder auch das traditionelle Aufstellen eines Weihnachtsbaumes, die immer gut besucht sind und zu denen es sich anbietet, neben dem netten Beisammensein gemeinsam zu singen und zu musizieren. Ein E Piano würde diesen Aspekt noch mehr stärken.

Eine Veranstaltung, die immer gut bei allen Mitgliedern der Fakultät ankam und bei der das E Piano besonders gebraucht wird, ist unser jährliche Kleinkunstabend, bei dem Künstler*innen unserer Fakultät aller Art ihre Künste aufführen. Leider beschränken sich die Möglichkeiten bisher, weil wir keinerlei Instrumente zur Verfügung stellen können und die wenigsten ein eigenes transportables E Piano besitzen. Gerade für diese Veranstaltung wäre das E Piano eine echte Bereicherung, da es sowohl Pianist*innen ermöglichen würde, aufzutreten, als auch Gesang, Tanz, andere Instrumente u.s.w. begleiten könnte.

Bei der Wahl des Pianos waren uns drei Punkte wichtig: Zum einen muss das Piano transportabel sein, da unsere Veranstaltungen an verschiedenen Orten stattfinden (so z.B. auch auf der Dachterasse der Fakultätsbibliothek). Des Weiteren sollte das E Piano über eigene, qualitativ hochwertige Lautsprecher verfügen, da wir ansonsten darüber hinaus externe Lautsprecher hätten besorgen und finanzieren müssen. Der dritte und letzte relevante Punkt ist die Qualität. Da ein E Piano insgesamt nicht ganz günstig ist, ist uns sowohl Langlebigkeit als auch grundsätzlich eine hohe Qualität sehr wichtig, damit

die Finanzierung sich lohnt und das E Piano uns möglichst lang erhalten bleibt. Dazu gehört die Verarbeitung, die möglichst naturgetreue Gewichtung der einzelnen Tasten sowie des Pedals, Klang und ein möglichst großer Ton- bzw. Tastenumfang. Beim Zubehör, v.a. bei dem Ständer, haben wir auf ein hohes Maß an Stabilität geachtet, damit das E Piano sicher steht, um das Risiko, dass es umfällt und dabei zu Schaden kommt, möglichst gering zu halten.

Um den Ansprüchen möglichst gerecht zu werden, haben wir uns im Musikhaus Hochstein Heidelberg fachlich beraten lassen und uns viel Zeit genommen, die einzelnen Modelle auszuprobieren. Das Modell, für welches wir uns entschieden haben, ist das Yamaha P-515 B, im Musikhaus für 1.699€ inklusive hochwertiger Pedale. Das Modell bestach, neben der allgemein hochwertigen Verarbeitung, vor allem durch seinen natürlichen, vollen Klang. Im Gegensatz zu den anderen Modellen, ist der Aufbau dieses Modells am ehesten an dem eines Konzertflügels orientiert, so ist jede Taste mit einer eigenen Gewichtung ausgestattet, sodass Verzierungen und Betonungen in Form von unterschiedlich starkem Anschlag in besonderem Maße möglich sind und das Spielgefühl dem eines richtigen Klaviers außerordentlich nahekommt. Gerade für den Kleinkunstabend ist das ein Aspekt, der dieses Modell für uns deutlich sinnvoller macht als die anderen Modelle. Darüber hinaus bietet das Modell zahlreiche Funktionen, wie verschiedene Sounds oder auch die Einstellung der Sensibilität der Tasten, die andere Modelle in dem Maße nicht aufweisen, die aber einen größeren Umfang an Einsatzmöglichkeiten eröffnen. Darüber hinaus verfügt das gewählte Modell über die besten Lautsprecher, was besonders wichtig ist, da wir bei vielen Veranstaltungen nicht die Möglichkeit haben, das Piano über eine externe Anlage zu verstärken, sodass sowohl Lautstärke als auch Tonqualität eine große Rolle spielen, die bei diesem Modell unschlagbar gut sind. Trotz der herausragenden technischen Ausstattung ist das E Piano mit einem Gewicht von 22kg gut zu transportieren.

Von einem E Piano profitiert also eine große Zahl an Student*innen sowie anderen Menschen in und außerhalb der Fakultät, die bei genannten Veranstaltungen zu Gast sind. Da wir wie gesagt bisher über kein Instrument verfügen, wäre das E Piano eine große kulturelle Bereicherung, die noch mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, dadurch Veranstaltungen attraktiver macht und unsere Gemeinschaft stärkt.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	2.250€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	2.250€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	2.250€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
E Piano	1.699€	Das Modell, für welches wir uns entschieden haben, ist das Yamaha P-515 B, im Musikhaus für 1.699€ inklusive hochwertiger Pedale. Das Modell bestach, neben der allgemein hochwertigen Verarbeitung, vor allem durch seinen natürlichen, vollen Klang. Im Gegensatz zu den anderen Modellen, ist der Aufbau dieses Modells am ehesten an dem eines Konzertflügels orientiert, so ist jede Taste mit einer eigenen Gewichtung ausgestattet, sodass Verzierungen und Betonungen

		<p>in Form von unterschiedlich starkem Anschlag in besonderem Maße möglich sind und das Spielgefühl dem eines richtigen Klaviers außerordentlich nahekommt. Gerade für den Kleinkunstabend ist das ein Aspekt, der dieses Modell für uns deutlich sinnvoller macht als die anderen Modelle. Darüber hinaus bietet das Modell zahlreiche Funktionen, wie verschiedene Sounds oder auch die Einstellung der Sensibilität der Tasten, die andere Modelle in dem Maße nicht aufweisen, die aber einen größeren Umfang an Einsatzmöglichkeiten eröffnen. Darüber hinaus verfügt das gewählte Modell über die besten Lautsprecher, was besonders wichtig ist, da wir bei vielen Veranstaltungen nicht die Möglichkeit haben, das Piano über eine externe Anlage zu verstärken, sodass sowohl Lautstärke als auch Tonqualität eine große Rolle spielen, die bei diesem Modell unschlagbar gut sind. Trotz der herausragenden technischen Ausstattung ist das E Piano mit einem Gewicht von 22kg gut zu transportieren.</p>
Klavierständer	100€	<p>Bei der Wahl des Ständers war eine hohe Stabilität besonders wichtig, auch, weil das E Piano nicht allzu leicht ist. Deshalb haben wir uns für einen besonders hochwertigen Ständer entschieden, bei dem auch bei schnellem und energetischem Spielen nichts wackelt. Dadurch wollen wir sicherstellen, dass das E Piano auf keinen Fall umfällt und dadurch ggf. zu Schaden kommt.</p>
Klavierhocker	100€	<p>Ein guter Klavierhocker sollte auf jeden Fall stabil stehen und darüber hinaus höhenverstellbar sein, damit jede*r den Hocker auf seine/ihre individuelle Größe verstellen kann.</p>
Tasche	350€	<p>Um das E Piano sicher zu transportieren und zu lagern, ist uns ein hochwertiges Hardcase wichtig.</p>
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	2.250€	

Weitere Informationen:

Kann der Antrag ggf. aufgeteilt werden? (z.B. wenn ein bestimmter Teilbetrag unbedingt finanziert werden muss, aber Teile gestrichen werden können – z.B. einzelne Vorträge bei einer Reihe oder Verpflegung bei einer Veranstaltung)

Nein

Diskussion

1. Lesung

- Ist es auch möglich das für Übungszwecke zu nutzen?
 - Auf Anfrage verfügbar
- Andacht ist eine eher Veranstaltung der Religionsausübung, sollte auf Neutralität geachtet werden
- Neben Andachten wird das Piano nur für den Kleinkunstabend benötigt?
 - Bei vielen verschiedenen Veranstaltungen, auch für alle anderen Fachschaften

10 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt.

Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

10.1 Kandidatur für das Außenreferat — Daniel Gáspár (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

- Keine Frage

10.2 Kandidatur für das Außenreferat — Phoenix Erroukrma

(2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

- Keine Fragen

10.3 Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

- Ist noch Mitglied in der kath. Kirche
- Keine Fragen

10.4 Kandidatur für das Außenreferat — Malte Kunold (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

- Keine Fragen

10.5 Kandidatur für das Kulturreferat — Linnea Fischer (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Was für Projekte laufen gerade
 - Karlstorkino, Buchprojekt
- Würdet ihr mehr in Richtung Sport machen?
 - Differenz zwischen HeiMove und Hochschulsport fängt an sich totzulaufen, VS sollte erstmal abwarten, wie das neue Rektorat entscheidet
- Wäre toll, wenn ein Referat Sport-Projekte starten und unterstützen würde

2. Lesung

- Keine Fragen

10.6 Kandidatur für das Kulturreferat — Franziska de Waard (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Siehe TOP 10.5

2. Lesung

- Keine Fragen

10.7 Kandidatur für das StuWe-Referat — Benjamin Hellinger (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Was sind deine Pläne?
 - Probleme sind bekannt, mit Kommunikation verbessern
- Warum siehst du dich nicht in einem Berufszweig der Geschichte
 - Wird Lokführer werden

2. Lesung

- Keine Fragen

10.8 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Daniel Gáspár (Außenreferat)	25	6	1
Phoenix Erroukrma (Außenreferat)	30	2	0
Ruben Akhshar Leitner (Außenreferat)	26	3	3
Malte Kunold (Außenreferat)	26	2	4
Linnea Fischer (Kulturreferat)	31	1	0
Franziska de Waard (Kulturreferat)	30	2	0
Benjamin Hellinger (StuWe-Referat)	30	0	2

Aufruf zur Kandidatur für das Präsidium des StuRa durch AK Wahlen.

10.9 Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat — Daniel Gáspár

(1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Mit Außenreferat geklärt, wegen Senat und RefKonf?
 - Noch nicht

10.10 Kandidatur für das stellv. VS-Mitglied im Senat — Max Antpöhler (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Könntest du dir vorstellen, ins 4EU+ Council zu gehen
 - Muss sich noch einlesen

10.11 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kannst du mit harten Fällen gut umgehen
 - Ja, auch schon die anderen Mitglieder der Kommission bereits kennengelernt
- Schon über die Aufgaben gesprochen
 - Ja, Aufgaben wären eher Verwaltungsaufgaben, war auch schon bei einer Sitzung (ohne Fälle) anwesend

11 Verträge

11.1 Feststellung des Vertrages über die Theaterflatrate (2. Lesung)

Antragssteller*in: Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass der Vertrag über die „Theaterflatrate“, dessen Abschluss er am 19.07.2022 beschlossen hat, final den folgenden Inhalt hat:

Vereinbarung
„Theaterflatrate“

zwischen

dem
Theater und Orchester Heidelberg
Theaterstraße 10, 69117 Heidelberg
vertreten durch
den Intendanten Herrn Holger Schultze
und den Verwaltungsleiter Herrn Thomas Eisenträger

und

der
Verfassten Studierendenschaft
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg
(im Folgenden "Studierendenschaft" genannt)
vertreten durch
die Vorsitzenden
Peter Abelmann und Diana Zhunussova

Präambel

Die Parteien sind nach Durchführung einer Testphase übereingekommen, den Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den Besuch von Vorstellungen des Theaters und Orchesters Heidelberg zu ermöglichen. Gegen einen pauschalen Kostenbeitrag, der sich nach der Anzahl der Studierenden richtet, stellt das Theater und Orchester Heidelberg den Studierenden Freikarten für Vorstellungen unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („Theaterflatrate“).

§ 1 Leistungen des Theaters und Orchesters Heidelberg

- (1) Alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für jede Vorstellung erhalten.
- (2) Die Karten sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar.
- (3) Inbegriffen sind insbesondere alle Repertoirevorstellungen inkl. Konzerte sowie Premieren und Festivals, wie z.B. Stückemarkt, Heidelberger Schlossfestspiele, Winter in Schwetzingen. Ausgeschlossen sind nur Veranstaltungen, bei denen das Theater nicht selbst Veranstalter ist (insbes. Vermietungen).
- (4) Es gilt freie Platzwahl in allen Preiskategorien nach Verfügbarkeit.
- (5) Der Berechtigungsnachweis ist beim Vorverkauf an der Theaterkasse zu erbringen. Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen.
- (6) Die Freikarten sind ab fünf Tagen vor der jeweiligen Vorstellung – inklusive des Vorstellungstages – erhältlich.
- (7) Die Freikarten können kostenfrei an der Tages- und Abendkasse, telefonisch über die Tickethotline, per E-Mail oder über den Webshop des Theaters erworben werden.

§ 2 Leistungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft zahlt für jede*n eingeschriebene*n Studierende*n einen Betrag in Höhe von 2,50 € pro Semester an das Theater und Orchester Heidelberg. Mehrwertsteuer fällt keine an.
- (2) Als Anzahl der Studierenden werden die von der Universität der VS gemeldeten Studierendenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils zum 15.11. (Wintersemester) und 15.5. (Sommersemester). Nachträglich gemeldete Studierende werden bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

§ 3 **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Vertragsdurchführung ist.
- (2) Die Vertragspartner stimmen die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig dabei.
- (3) Das Theater wird geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen, z.B. Kampagne für Erstsemester.
- (4) Sollte die Anzahl der Tickets, die über die Theaterflatrate gebucht werden, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 750 (je Monat) liegen, wird das Theater in Abstimmung mit der Studierendenschaft zusätzliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen.

§ 4 **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung ist befristet. Sie beginnt am 01. Oktober 2022 und endet zum 30. September 2027 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Theater ist berechtigt, zum 31.12.2024 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen über eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sich aus der Vertragsabwicklung ergibt, dass Gespräche über die Vertragskonditionen angezeigt sind.
- (2) Die Studierendenschaft hat ein jährliches Kündigungsrecht. Sie kann die Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Jahres zum Ende des Sommersemesters des folgenden Jahres (30.09.) kündigen.
- (3) Die Studierendenschaft beabsichtigt, bis zum 31.12.2026 einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Vereinbarung über den 30.09.2027 hinaus fortgesetzt werden soll.

§ 5 **Datenerhebung**

Das Theater und Orchester Heidelberg wertet die Anzahl der Karten aus, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Auswertung der Studierendenschaft zur Verfügung. Die Auswertung umfasst ebenfalls die Anzahl der Fälle, in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen, soweit diese Daten zur Verfügung stehen.

§ 6 **Corona-Klausel**

Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Pandemie oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden müssen, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

- (2) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.

Heidelberg, xx.xx.2023

für
das Theater und Orchester Heidelberg

Holger Schultze
Intendant

Thomas Eisenträger
Verwaltungsleiter

für
die Studierendenschaft

Diana Zhunussova
Vorsitzende

Peter Abelmann
Vorsitzender

ENDE VERTRAGSTEXT.

Alle gegenläufigen Beschlusslagen werden hierdurch aufgehoben.

Antragsbegründung:

Aus dem damaligen Protokoll geht nicht klar hervor, welche Änderungen und Ankündigungen noch in die Beschlusslage zum Theatervertrag aufgenommen wurde. In Absprache mit dem Theater wurde die möglichst rekonstruiert und unklare und offene Punkte klargestellt. Der entsprechend finale Vertragstext liegt nun dem StuRa vor, es wird beantragt dass der StuRa bestätigt, dass dieser der unvollständig dokumentiert Beschlusslage vom 19.07.2021 entspricht und somit wirksam durch den StuRa beschlossen wurde.

Diskussion

1. Lesung

- Antrag wurde hektisch am Ende des Semesters eingebracht, warum waren nicht mehr Leute mit Ahnung bei der Sitzung beteiligt, die nochmal über alles hätten drüber schauen können
 - Projekt hatte lange Testphase, trotz wenig Beteiligung wurde das Projekt nicht aufgegeben, aber es wurde auch niemand „zwangsrekrutiert“
- Vertrag ist gut verständlich, übersichtlich
- Wäre es möglich Mengenrabatt ab 2027 auszuhandeln?
 - Alles wäre möglich, wenn man in 2027 gut verhandelt

2. Lesung

- Keine Meldungen

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 3 |

11.2 Kündigung des Semesterticketvertrages (2. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Semesterticketvertrag mit dem VRN mit Wirkung zum 30.09.2023 zu kündigen.

Begründung:

Seit 01. März gibt es nun das JugendticketBW. Mit diesem können die Studierenden unter 27 im ganzen VRN-Gebiet und in ganz Baden-Württemberg fahren. Mit 365 € im Jahr ist es zudem billiger als das Semesterticket, welches inklusive Solidarbeitrag pro Jahr bei ca. 430 € im Jahr ist.

Da damit für 72 % der Studierenden eine günstigere Alternative mit besserer Reichweite besteht, könnte eine Umlage i. H. v. von 22,80 € aller Studierender trotz der Anrechnung auf das JugendticketBW nicht mehr zu rechtfertigen sein: Die Beitragserhebung stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dar, der der Rechtfertigung bedarf. Nach st. Rspr des BVerfG und des BVerwG ist für die Rechtfertigung einer Umlage erforderlich, dass ein Großteil der Studierenden von der Regelung profitieren kann, die Regelung die Zustimmung der Studierenden hat und die Umlage angemessen ist (BVerwGE 109, 97 (113 ff.)). Bei uns können maximal 28 % der Studierenden von einem vergünstigten Ticket profitieren, für den Rest der Studierenden kann kein Vorteil erlangt werden. Zudem ist die Regelung nicht mehr angemessen, da die Studierenden über 27 Jahre sich das Semesteranschlussticket für 225 € pro Semester holen können und damit nur geringfügig mehr zahlen als bei dem Semesterticket, während die Studierenden ohne Ticket dies mit 45,60 € pro Jahr solidarisch finanzieren müssen. Zudem wird die Umlage nicht auf das Deutschlandticket angerechnet, was weiter unangemessen ist. Eine Rechtfertigung ist daher nicht gegeben.

Diese Rechtsauffassung hat uns auch Herr Treiber so am 22.03 mitgeteilt. Daher möchten wir den Semesterticketvertrag mit dem VRN auf Grundlage von § 6 Ziffer 5 bis zum 01. Juni mit Wirkung zum Wintersemester kündigen.

Damit entfällt leider auch die Abend- und Wochenendregelung. Dies wollten wir unbedingt vermeiden, in einem Gespräch hat die VRN uns jedoch deutlich gemacht, dass dies bis zum

Wintersemester schon zeitlich nichts wird. Für das darauffolgende Semester hoffen wir wieder eine solche zu etablieren, der VRN möchte dafür ein einheitliches Angebot aller Universitäten. Wir haben uns bereits mit den anderen Universitäten getroffen, um ein solches auszuarbeiten. Dies wird jedoch seine Zeit dauern.

Die Abend- und Wochenendregelung allein rechtfertigt nicht das Weiterlaufen des Vertrages, dies wäre schon nicht durch die Urabstimmung aus dem Jahr 2019 gedeckt. Über die Zulässigkeit einer isolierten Abend- und Wochenendregelung bestehen zwischen Herrn Treiber und uns momentan noch unterschiedliche Auffassungen. Eine Anfrage an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg läuft hierzu.

Sollte das MWK auch der Meinung sein, dass die Verträge generell aufrechterhalten werden sollen, dann müssten wir über die Kündigung erneut reden. Der StuRa kann hierzu entsprechende Klauseln in den Antragstext aufnehmen.

Diskussion

1. Lesung

- Abend und Wochenendregelung ist kein Profit für alle Studis?
 - Mit diesem Betrag ist es nicht wirtschaftlich und es gab eine Urabstimmung dazu
- Wie wahrscheinlich haltet ihr eine Fortführung der Abend und Wochenendregelung
 - Nicht absehbar, wie teuer das wird
- Gutes Informieren der Studis ist wichtig
- NextBike-Regelung ist unabhängig hiervon

2. Lesung

- Noch nichts vom Ministerium gehört, Kündigung kann auch noch nächste Woche rückgängig gemacht werden
- Kündigung würde ab 1.10. In Kraft treten
- Wäre es sinnvoll, noch 2 Wochen zu warten?
 - Es wird sich vermutlich nichts mehr an der Sache ändern
 - Das Ministerium wird länger für seine Antwort brauchen
- Ausformuliertes Statement über Insta, Unmut sollte nicht aufs Verkehrsreferat fallen

Abstimmung:

| Dafür: 21 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 12 |

12 Diskussionen

12.1 Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion

Antragssteller*in: Fachschaft Anglistik

Antragstext:

Der StuRa berät über die Durchführung einer Fachschatsübergreifenden DKMS-Typisierungsaktion für das kommende Sommersemester.

Begründung des Antrags:

Wir von der FS-Anglistik organisieren einmal im Jahr eine DKMS-Registrierungsaktion in der Altstadt. Da wir die Reichweite für die Aktion gerne erhöhen würden hatten wir uns überlegt mit Fachschaften im Neuenheimer Feld und eventuell Bergheim zu kooperieren und wollten deshalb im Stura fragen welche FSen potenziell Interesse hätten. Wir haben noch kein genaues Datum festgelegt, da wir noch auf Rückmeldung warten wollten, haben es die letzten Male aber im Mai oder Juni durchgeführt. Unser Stand besteht aus einer Bierzeltganitur, die bisher immer gereicht hat und die Aktion geht üblicherweise von 10:00 – 17:00 Uhr.

Es entstehen an sich keine Kosten wir bieten den Leuten aber immer Kaffee, Tee, Kekse, etc. an.

Diskussion

- DKMS lagert die Speichelproben, Alternativen lagern diese nicht nach der Typisierung
- Warum die DKMS
 - Bieten gute Ressourcen für Typisierungsaktionen an
- Kontakt mit der FS Medizin?
 - Gerne Kontakt herstellen

12.2 Diskussion: Probleme bei der Zulassung

Antragssteller*in: Fachschaftratsrat Jura

Antragstext:

Der StuRa berät über die Probleme bei der Zulassung, die in den letzten Wochen bei der Zulassung von Erstsemestern oder Studienortswechsler aufgetreten sind. Zudem berät er über eine mögliche Rückmeldung gegenüber der Uni.

Begründung:

Bei uns in der Fakultät (Jura) sind in diesem Semester Probleme bei der Zulassung aufgetreten. Die Zulassungen für die Bewerber (bei uns nur Studienortswechsler) wurden am 17. April, also erst in der Vorlesungszeit, erteilt

Dies ist ein unhaltbarer Zustand sollte er sich wiederholen. Die Bewerber können so nicht planen und hängen in einer inakzeptablen Wartephase fest. Sie brauchen häufig noch Wohnungen und diese Suche benötigt häufig Zeit.

Mich würde daher interessieren wie die Situation in den anderen Fachschaften war und ob es ähnliche Probleme gab. Wenn dies so gewesen sein sollte, sollten wir auch über eine Stellungnahme dazu reden.

Diskussion

- Auch bei der Coli gab es Probleme, fehlende Zulassungen, Moodle-Zugänge, Uni-Mails
- Uniweites Problem, ist bekannt, wird daran gearbeitet

- Bei Umsetzung von HeiCo kam es etwas zu Chaos, unterschiedliche Fristen der Fächer
- Gab einen zuständigen in der Altstadt, bei dem man an die Zugangsdaten kommen konnte
- Sollte sich nicht wiederholen

12.3 Diskussion: StuRa-Zusammensetzung

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Der StuRa diskutiert folgendes Konzept zur Reform der Zusammensetzung des StuRa zur Erhöhung der Listenplätze:

- Die Kopplung der Anzahl der Listenplätze an die Wahlbeteiligung bei den Listenwahlen zum StuRa wird aufgehoben
- Stattdessen wird ein fester Anteil der Plätze im StuRa über die Listenwahlen besetzt
 - Vorschlag 1: 2/3 Fachschaftsplätze zu 1/3 Listenplätze
 - Vorschlag 2: 2/3 -1 Fachschaftsplätze zu 1/3 +1 Listenplätze
- Dabei wird die Anzahl der Listenplätze ggf. abgerundet
- Fachschaftsplätze sind in diesem Zusammenhang die Gesamtzahl der nach den Studierendenzahlen möglichen Plätze, ohne Rücksicht auf passive Fachschaften oder Fachschaften, die keine StuRa-Mitglieder entsenden

Begründung des Antrags:

- Der AK StuRa-Zusammensetzung wurde vom StuRa beauftragt, einen Entwurf zur Reform des StuRa vorzulegen, der die Repräsentation der Listenmitglieder stärken, aber gleichzeitig die Interessen der Fachschaften wahren soll.
- Die aktuelle Situation der Listenmitglieder im StuRa ist unbefriedigend: Da eine Wahlbeteiligung von 50% oder auch nur von über 20% bei den StuRa-Wahlen unrealistisch ist, stehen den Listen momentan grob 20% der Plätze im StuRa zu – obwohl sie ab der nächsten Legislatur die einzigen direkt von der Studierendenschaft gewählten Mitglieder sein werden.
- Die Koppelung der Listenplätze an die Wahlbeteiligung wurde ursprünglich eingeführt, weil den Listen in der Anfangsphase der VS die personellen Kapazitäten für mehr Plätze fehlten. Das hat sich bei den meisten Listen inzwischen geändert. Dass die Wahlbeteiligung ein Maß für den „Wert“ der demokratischen Legitimation der Listen sei, ist zwar eine mögliche Rechtfertigung, keineswegs aber ein zwingender Grund für diese Koppelung.
- Die Anzahl der Fachschaftsplätze ist von den Studierendenzahlen abhängig und kann daher Schwankungen unterliegen. Eine absolute Zahl von Listenplätzen (z.B. immer 25) wäre daher ungeschickt. Passender ist eine Kopplung der Listenplätze an die Fachschaftsplätze (= fester Anteil der Listen im StuRa).
- Als Anteil für die Listen wurde im AK ein Wert von mehr oder weniger 1/3 der Sitze diskutiert:
 - Ansatzpunkt ist hierbei die 2/3-Mehrheit der Mitglieder, die für Änderungen der Organisationssatzung und der Fachschaftssatzungen nötig ist.
 - Bei einer Aufteilung von (fast) genau 2/3 zu 1/3 könnten die Fachschaften allein die OrgS und vor allem ihre eigenen Satzungen ändern; allerdings nur, wenn alle Fachschaftsmitglieder anwesend und sich einig sind.
 - Die Listenplätze müssten dabei abgerundet werden: Sonst hätten die Listen bei einer geraden Zahl von Fachschaftsplätzen genau 1/3, bei einer ungeraden Zahl aber knapp mehr als 1/3 der Plätze.

- Bei einer Aufteilung von 2/3 -1 zu 1/3 +1 wären die Fachschaften immer auf mindestens ein Listenmitglied angewiesen, um die 2/3-Mehrheit zu erreichen.
- Von einigen Stellen wurde angemerkt, dass eine gleichmäßige Aufteilung des StuRa zwischen Fachschaften und Listen angemessener wäre als dieser Vorschlag. Dagegen sprechen jedoch zwei Gründe:
 - Politische Durchsetzbarkeit: Eine Reform bedarf der Stimmen der Fachschaften. Ein Antrag, der eine 50/50-Verteilung bereits bei einer (unrealistischen) Wahlbeteiligung von 30% vorsah, wurde letztes Semester im StuRa einstimmig abgelehnt. Eine grundsätzlich gleichmäßige Aufteilung erscheint vor diesem Hintergrund nicht durchsetzbar.
 - Personelle Kapazitäten der Listen: Auch wenn sich die Personalsituation seit der Gründung der VS verbessert hat, wären die meisten Listen wohl nicht in der Lage, die etwa 50 Plätze (zuverlässig) zu besetzen, die ihnen bei einer gleichmäßigen Aufteilung zustehen würden.
- Teilweise wurde die Sorge geäußert, dass eine solche Erhöhung der Mitgliederzahl das Erreichen bestimmter Quoren bei der Anwesenheit erschweren könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Listen durchschnittlich eine höhere Anwesenheitsquote als die Fachschaften haben (ca. 70% zu ca. 50%, wobei es allerdings große Unterschiede zwischen einzelnen Listen und vor allem Fachschaften gibt). Sollte sich diese hohe Anwesenheit erhalten, würde eine höhere Anzahl von Listenmitgliedern die Anwesenheit sogar verbessern. Sollte die Reform zu einer geringeren Anwesenheit der Listen führen (etwa, weil es den Listen nicht gelingt, die zusätzlichen Plätze mit tatsächlich zuverlässigen Mitgliedern zu besetzen), kann die Anzahl der Listenplätze durch Rücktritte der betreffenden Personen wieder verringert werden.

Diskussion

-

12.4 Diskussion: Flatrate Taeter Theater

Antragssteller*in: Referat für Kultur und Sport

Antragstext:

Der StuRa berät darüber, ob er eine Theaterflatrate mit dem Taeter Theater wünscht und demnach das Kulturreferat aufgefordert ist, einen entsprechenden Vertragsentwurf auszuhandeln, der dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt werden kann – oder, ob der StuRa ein anderes Vorgehen, etwa die Einbeziehung der gesamten Studierendenschaft – wünscht.

Begründung:

Grundsätzlich ist die VS in der Pflicht, die Anfragen der Theater in Heidelberg, eine Theaterflatrate auszuhandeln, zu berücksichtigen, weil andernfalls eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Stadttheater entstünde. Das heißt selbstverständlich nicht, dass wir verpflichtet sind, eine Flatrate abzuschließen, wenn uns die Konditionen nicht attraktiv erscheinen, aber wir müssen es in Betracht ziehen.

Das Taeter Theater ist ein kleines Theater mit zwei fest angestellten Darstellenden und einem Team von

Freiwilligen, das seine Darbietungen ohne stark abwandelnde interpretatorische Eingriffe mit geringem Einsatz von Show-Effekten präsentiert. Das Theater fasst ungefähr 100 Zuschauende und bietet pro Monat ungefähr 10 (eigene) Vorstellungen an. Diese Art von Theater ist einerseits für Liebhaber attraktiv, bietet aber andererseits auch einen erleichterten Zugang zu den Stücken selbst, da der Zuschauer weniger darauf angewiesen ist zwischen Interpretation und Werk zu trennen (uns ja natürlich ist das Werk immer interpretiert, das bestreitet keiner). Diese Form des „klassischen“ Theaters könnte auch insbesondere für Theater-Neulinge und Internationals attraktiv sein.

Das Theater bietet uns, aufgrund der geringeren Kapazitäten des Hauses, einen bedeutend günstigeren Tarif von 0,25€ pro Studi pro Semester an, was ein Zehntel dessen ist, was das städtische Theater von uns erhält. Dieser Betrag ist natürlich nur eine Sondierung und könnte, falls daran Bedarf wäre, weiter heruntergehandelt werden.

Diskussion

-

12.5 Diskussion: Vernetzung verbessern, Austausch anregen

Antragsteller*in: Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt, RefKonf

Antragstext:

Der StuRa diskutiert die Einrichtung eines neuen Referats, welches sich der besseren Vernetzung in der Verfassten Studierendenschaft widmet.

Begründung des Antrags:

Die im Folgenden beschriebenen Themen und Probleme sind alle nicht neu und ergeben sich immer wieder. Die Einrichtung eines Referats für diese Themen wäre ein Gewinn und würde einige Probleme lösen. Immer nur drüber reden bringt uns auf Dauer nicht weiter. Es geht hierum:

- Zu Vorlesungsbeginn wird immer nach aktuellen Flyern gefragt – oft sind aber gerade dann alle Flyer – außer dem Semesterplaner – aufgebraucht. Die Übersicht über unsere aktuellen Flyer ist zudem meist veraltet.
- Während einige Fachschaften ihre QSM in ihre Bibliothek oder Tutorien stecken, weil sie gar nicht wissen, dass man sie auch für Seminare ausgeben kann, entwickeln andere eigene innovative Lehr-Formate und tragen so zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre bei. Mehr Austausch würde mehr Innovation bringen.
- Einige Fachschaften haben ausgetüftelte Klausurensammlungen oder bewährte Austauschforen – andere vertun ihre Zeit damit, mittelmäßige neu zu entwickeln und erfahren viel zu spät, dass es so etwas schon bei anderen Fachschaften gibt.
- Auch Strategien für anstrengende Sitzungen, Awarenesskonzepte, Tipps für gute Sitzungsmoderation wären Themen, über die man sich gut austauschen kann – und vieles davon sind Themen, die auch für Gruppen interessant wären.
- Veranstaltungen wie Spieleabende, Partys, gemeinsame Frühstücke oder Wanderungen erreichen mehr Menschen und machen die VS bekannter als noch so gut gestaltete informative Informationsseiten: wir könnten als VS mit mehr niedrigschwelligen Angeboten mehr Leute erreichen, über die VS informieren und zum Mitmachen begeistern
- Es gibt eine StuRa-Cloud, man kann sich als Gruppe oder Fachschaft über die Verfasste Studierendenschaft Email-Verteiler einrichten lassen. Ihr könnt eure Veranstaltungsankündigungen über die Social Media-Kanäle der VS posten. Wenn man es wüsste...

Fazit: es gibt einfach viele Themen und Projekte, über die man sich häufiger mit anderen austauschen könnte – und sollte. Es wäre so schön... Es fehlt aber die Kontinuität: jemand müsste das alles koordinieren, im Blick haben und Austausch-Events organisieren. Neue Flyer wären sofort online bestellbar, Fachschaften und Gruppen würden sich regelmäßig austauschen und nicht nur zufällig oder am Rande der StuRa-Sitzungen.

Eine Lösung wäre, dafür ein eigenes Referat zu gründen - ein „Referat für Interne Vernetzung“, „Vernetzungsreferat“ oder „Innenreferat“.

Was haltet ihr von der Idee eines solchen Referats?

Welche Aufgaben oder Themen könnte man einem solchen Referat zuordnen?

Könnten sich Leute vorstellen, ein solches Referat zu besetzen?

Wenn das auf Zustimmung stößt: für die Einrichtung eines Referats braucht es nur einen Antrag, zwei Lesungen, einen Beschluss und wenn dann noch Leute kandidieren, kann das Referat zwar keinen Tanz mehr in den Mai organisieren, aber Spieleabende auf der Neckarwiese im August wären noch drin.

Diskussion

- Sinnvoll für Klausuren, Interdisziplinarität
- Ist das Aufgabe des Vorsitzes?
 - Der Vorsitz macht zwar gerade etwas, aber es ist Aufwand
- Beständigkeit könnte helfen, um nachhaltige Netzwerke aufzubauen
- Praktisch, wenn Infos fehlen, Möglichkeit zum Austausch
- Perfektes Amt für ehemalige Fachschaftsräte
- Wer Interesse hat sollte jetzt sich dranmachen einen Antrag zu schreiben

13 Sonstiges

Anhänge

zu 8.1



Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
Thomas Förnzler	Präsidium
Theodoros Argiantzis	Präsidium
Lino Santiago	Präsidium FS Japanologie
Marcel Dubs	Die LISTE
Edda Losch	Die Linke.SDS
Lilly Laetitia Brauner	Die Linke.SDS
Annika Junck	FI Jura
Vincent Vogel	FI Jura
Noah Serve	GHG

Jan Börner	GHG
Maike Hermle	GHG
David Barth	GHG
Marius Baumann	GHG
Simon Weiß	GHG
Benjamin Beißwenger	Juso HSG
Lorenz Hartmann	Juso HSG
Tilman Leitherer	RDCS/LHG
Clara Giedziella	RDCS/LHG
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Hannah Imhof	FS Anglistik
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Leon Wölfer	FS Geographie
Jakob Nägle	FS Medizin Heidelberg
Gregor Mas	FS Politikwissenschaft
Linnea Fischer	American Studies & Mittelalterstudien/ Cultural Heritage
Amelie Wirth	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Jonas Hannemann	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Ruben Akshar Leitner	Koop. Ägyptologie & Assyriologie & Semitistik
Niklot Lingnau	FS Alte Geschichte
Anna Galle	FS Biologie
Viola Kristin Reuschenbach	FS Biologie
Kay Martin Schlosser	FS Chemie/Biochemie <i>Referat Kultur und Sport</i>
Ann-Sophie Behrle	FS Deutsch als Fremdsprache
Luca Reim	FS Ethnologie
Joleen Schmid	FS Europäische Kunstgeschichte
Massimo Cipollina	FS Geschichte
Sebastian Dörr	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Henry Wilkens	FS Jura <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Ariana Fedotkina	FS Jura
Arianit Miftari	FS Mathematik
Jakob Nägle	FS Medizin Heidelberg
Sarah Reinecker	FS Medizin Heidelberg
Maximilian Fidlin	FS Molekulare Biotechnologie
Christian Brohm	FS Musikwissenschaften
Thomas Gerstner	FS Pharmazie
Maximilian Müller	FS Philosophie
Phoenix Erroukrma	FS Physik
Felix Schledorn	FS Physik
Denis Galver	FS Physik <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Paul Fischer	FS Religionswissenschaft

Clara Ehls	FS Soziologie
Mike Reutter	FS Sport und Sportwissenschaft
Elias Kasten	FS Theologie
Levin Guillard	FS Theologie
Helen Eckstein	FS Übersetzen und Dolmetschen
Lucas Kelm	FS UFG/VA/GeoArch <i>Referat Internationale Studierende</i>
Matteo Nouno Jasper De Maria	FS VWL
Manja Buchheit	FS VWL
<i>Peter Abelmann</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Diana Zhunussova</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Fritz Kai Beck</i>	<i>Referat QSM</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat EDV</i> <i>Wahlausschuss</i>
<i>Johannes Knop</i>	<i>Referat Gremien</i>
<i>Valeriia Dragan</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Max Wiplinger</i>	<i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
<i>Fabian Kadel</i>	<i>Wahlausschuss</i>
<i>Daniel Gaspar</i>	<i>Wahlausschuss</i>
<i>Malte Kunold</i>	<i>Kandidatur Außenreferat</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Kandidatur StuWe-Referat</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>Gast</i>
<i>Adrian Spira</i>	<i>Gast</i>
<i>Fynn Bastein</i>	<i>Gast</i>
<i>Anna-Claire Nothofy</i>	<i>Gast</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Gast</i>
<i>Jannik Kiehling</i>	<i>Gast</i>
<i>Lennart Nemühen</i>	<i>Gast</i>
<i>Ben Unger</i>	<i>Gast</i>
<i>Lucius Opplen</i>	<i>Gast</i>
<i>Martin Correa</i>	<i>Gast</i>
<i>Leon Reuter</i>	<i>Gast</i>